Bundesministerium
Inneres

Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung

Korruptionsphänomene in Österreich

aus Sicht des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)

2018

Korruptionsphänomene in Österreich

aus Sicht des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)

2018

Wien 2019

Impressum

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien
+43 1 531 26-906800
www.bak.gv.at
Autor: BAK
Fotonachweis: BAK
Gestaltung: BAK
Druck: Digitalprintcenter BMI
Wien 2019

Inhalt

Vorwort ... **5**

1 Einleitung ... **6**

2 Der Begriff „Korruption“ ... **8**

3 Rechtliche Grundlagen ... **12**

3.1 Zuständigkeit des BAK ... 13

3.2 Kurzüberblick über einige relevante Straftatbestände ... 14

3.2.1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) ... 14

3.2.2. Die Korruptionsdelikte im engeren Sinn ... 16

3.2.3. Geheimnisschutzdelikte (§ 310 StGB, § 18 InfOG) ... 20

3.2.4. Untreue (§ 153 StGB) ... 21

4 Aktuelle Lage der Korruption in Österreich ... **23**

4.1 Methodik ... 24

4.2 Kriminologische Sachverhalte ... 27

4.3 Statistische Darstellung der zu Korruption erfassten Fälle ... 33

4.3.1 Geschäftsanfall im BAK 2018 ... 33

4.3.2 Anzahl der Fälle originärer Zuständigkeit nach dem führenden Delikt ... 34

4.3.3 Anzahl aller angezeigten Delikte zu den Fällen, die in die originäre Zuständigkeit des BAK fallen ... 35

4.3.4 Anzahl der Fälle originärer Zuständigkeit nach dem kriminologischen Sachverhalt ... 37

4.3.5 Anzahl aller Delikte zu Fällen originärer Zuständigkeit nach dem kriminologischen Sachverhalt ... 38

4.3.6 Verteilung der Tatorte auf Bundesländer ... 39

4.3.7 Anzahl der Tatverdächtigen ... 40

4.3.8 Anzahl der angezeigten Delikte pro tatverdächtiger Person ... 41

4.3.9 Geschlechterverteilung der Tatverdächtigen ... 41
4.3.10 Angaben zum Alter der Tatverdächtigen ... 42
4.3.11 Versuch und Unterlassung ... 43
4.3.12 Staatsbürgerschaft der Tatverdächtigen ... 43
4.3.13 Tatbeteiligungsform ... 44
4.3.14 Anzahl der Tatbeteiligten nach Berufsbranche bzw. Berufssektor ... 45
4.3.15 Meldestellen der Fälle originärer Zuständigkeit des BAK ... 46
5 Prävention und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in Österreich ... 48
5.1 Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) ... 50
5.1.1 Compliance- und Korruptionspräventionsberatungen für ausgewählte Bereiche des öffentlichen Dienstes ... 52
5.1.2 Forschung zum Phänomen Korruption ... 53
5.1.3 Die Österreichischen Anti-Korruptions-Tage ... 54
5.1.4 Aufbau und Entwicklung eines nationalen Netzwerks von Integritätsbeauftragten im öffentlichen Dienst (IBN) ... 55
5.1.5 Bewusstseinsbildung und Sensibilisierungsmaßnahmen ... 56
5.2 Prävention und Präventionsmaßnahmen im internationalen Kontext ... 58
6 Österreich im internationalen Vergleich ... 59
6.1 Die nationale Anti-Korruptionsstrategie Österreichs im internationalen Kontext ... 60
6.2 Österreich im europäischen und internationalen Vergleich ... 62
7 Schlussbemerkungen ... 68
8 Glossar ... 70
Abbildungsverzeichnis ... 73
Tabellenverzeichnis ... 73
Literaturverzeichnis ... 74

Vorwort

Die staatliche Verwaltung arbeitet für das Gemeinwesen und ist daher auch verpflichtet, ihre Aktivitäten und Dienstleistungen der Öffentlichkeit vorzustellen. Warum reicht es dann nicht aus, diese Ergebnisse in einem Jahresbericht zusammenzufassen, und warum sollte die Öffentlichkeit über Korruptionsphänomene in Österreich informiert werden?

Weil Korruption nicht allein von den Bekämpfungsbehörden wirksam präventiv und repressiv kontrolliert werden kann. Die Zivilgesellschaft spielt als Bevölkerung oder in organisierter Form, z.B. in Form von NGOs, eine wichtige Rolle bei der Korruptionsbekämpfung, vor allem durch Bewusstseinsbildung und aktives Handeln im Alltag.

In diesem Bericht soll dargelegt werden, welchen Korruptionsphänomenen einzelne Straftatbestände zugeordnet sind, um ein Bild von jenen Bereichen zu vermitteln, die für Korruptionsdelikte besonders anfällig sind. Außerdem werden Informationen strafbarer Handlungen im Korruptionsbereich Tatverdächtigen aufgezeigt. Beide Punkte bieten wesentliche Ansätze für wirksame Korruptionsprävention.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die angesprochenen Themen und zielt darauf ab, der Gesellschaft bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption einen Mehrwert zu liefern.

1 Einleitung

Dieser Bericht bietet eine Darstellung der gegenwärtigen Lage und Entwicklung der Korruption sowie ihrer Bekämpfung und Prävention in Österreich aus Sicht des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK).

Die folgenden Ausführungen sollen zunächst den Begriff „Korruption“ in seinem vielschichtigen Bedeutungsgehalt näher beleuchten (2). Danach werden im Rahmen einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen die gesetzliche Zuständigkeit und der Aufgabenbereich des BAK dargelegt und es wird ein Kurzüberblick über einige relevante Straftatbestände geboten (3). Im Fokus stehen dabei jene Straftatbestände, die in den Zuständigkeitsbereich des BAK fallen.

Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit der aktuellen Lage der Korruption in Österreich (4). Ausgangspunkt dabei ist die im BAK gesondert geführte Statistik, in der Meldungen nach bestimmten Kriterien und Maßstäben erfasst werden. Zum besseren Verständnis der für den vorliegenden Bericht ausgewerteten Zahlen wird zunächst ein Überblick über die Methodik der im BAK geführten Statistik dargelegt. Die darauffolgende statistische Darstellung beleuchtet die im BAK eingelangten Fälle nach bestimmten thematischen Schwerpunkten. Neben einer graphischen Aufarbeitung der vorliegenden Zahlen, werden sie kurz in ihrem Bedeutungsgehalt beschrieben.

Nach der statistischen Darstellung werden in einem weiteren Abschnitt die Korruptionsprävention und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in Österreich behandelt (5). Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags des BAK, im Rahmen der Erforschung und Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu gewinnen und in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen, wird ein Überblick über die dazu entwickelten Maßnahmen geboten. Der Fokus wird dabei insbesondere auf die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) und ihre Umsetzung gelegt.

Der letzte Abschnitt beschäftigt sich mit der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Österreich im internationalen Vergleich (6). Dazu wird auf die Aufgaben des BAK im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen internationalen Zusammenarbeit und die entsprechenden internationalen Rechtsgrundlagen eingegangen. Darüber hinaus werden auch die Aktivitäten von NGOs und internationalen Gremien – wie Transparency International oder der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) – diskutiert, die Österreich als wichtige Partner im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung dienen.

Den Abschluss des Berichts bilden einige Schlussbemerkungen, ein Glossar und die üblichen Verzeichnisse. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass zur besseren Lesbarkeit des vorliegenden Berichts die männliche Form (generisches Masculinum) geschlechtsneutral verwendet wird. Die gewählten Personenbezeichnungen gelten daher gleichermaßen für Männer und Frauen.

2
Der Begriff „Korruption“

Vor allem im internationalen Bereich finden sich verschiedene Definitionsversuche von „Korruption". Transparency International, eine NGO, die sich weltweit gegen Korruption und für Transparenz einsetzt, umschreibt den Begriff als „bewusste[n] Missbrauch von anvertrauter Macht zum persönlichen Nutzen oder Vorteill". Die Europäische Kommission definiert Korruption als „jeglichen Machtmissbrauch zur Erlangung privater Vorteile"[1].

Allgemein gilt: Korruption ist ein zeit-, länder- und rechtsformübergreifendes gesamtgesellschaftliches Phänomen, das nicht nur zu monetären Schäden führt, sondern insbesondere auch einen Vertrauens- und Werteverlust innerhalb der Bevölkerung zur Folge hat. So wurde das Thema Korruption und ihre Bekämpfung nicht erst im Zuge der komplexen Korruptionsstrafverfahren der letzten Zeit aufgegriffen, sondern reicht weit in die Geschichte zurück: Schon etwa im Kodex Hammurabi (18. Jhdt. v. Chr.) waren Strafen für die Bestechung von Richtern vorgesehen und auch im Alten Testament finden sich Passagen zur Verwerflichkeit korrupten Verhaltens (vgl. Buch Exodus, 23, 8).

Der Begriff „Korruption" lässt sich aus dem lateinischen Wort corrumpere ableiten, das sich mit „vernichten, verderben" übersetzen lässt. Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet Korruption kein spezifisch abgrenzbares Verhalten, sondern umfasst jede Form von Machtmissbrauch zum privaten Nutzen, entgegen rechtlicher, moralischer und/oder gesellschaftlicher Werte. Dazu zählen Bestechlichkeit und Bestechung ebenso wie Missbrauch einer Vertrauensstellung im Bereich der Verwaltung, Justiz, Politik und Wirtschaft.

Ebenso wie das Phänomen selbst je nach Betrachtungsweise verschiedenste Facetten aufweist, ist auch die Forschung dazu **multidisziplinär**: Korruption beschäftigt neben der Rechtwissenschaft (Strafrecht, Kriminologie), der Ökonomie und der Politikwissenschaft auch u.a. die Bereiche der Soziologie, Psychologie und Philosophie.

Während Korruption aus ökonomischer Perspektive insbesondere im Hinblick auf den Einfluss auf Arbeits- und Kapitalproduktivität sowie die Investitionsquote untersucht wird, stehen strafrechtlich die gesetzlich geregelten Korruptionstatbestände im Fokus, die bestimmte Handlungen bzw. Unterlassungen unter Strafe stellen. Nach dem für das gerichtliche Strafrecht geltenden „Ultima Ratio"-Prinzip werden nur die schwerwiegendsten Werteverstöße als strafrechtlich relevantes Verhalten erfasst.

Demgegenüber wird Korruption soziologisch mit Blick auf die formalen und informalen Beziehungen zwischen den Akteuren betrachtet und erforscht. Auf Mikroebene werden die Bedingungen für das Einlassen des Einzelnen auf riskante Korruptionsgeschäfte erfasst; auf Makroebene wird das Phänomen gesamtgesellschaftlich unter Berücksichtigung kultureller Gegebenheiten und institutioneller Rahmenbedingungen analysiert. In der Psychologie werden insbesondere die inneren Mechanismen und Ursachen, Entscheidungsprozesse und Rechtfertigungsstrategien der beteiligten Personen, aber auch etwa die psychologischen Folgen von Korruption untersucht.

[1] COM (2014) 38.

Im Bereich der Kriminologie fließen Methoden und Erkenntnisse verschiedener Wissenschaften zusammen. Im Zentrum stehen dabei vor allem die Austauschbeziehungen der beteiligten Personen als soziale Interaktion und strategische Beziehung; erst durch gesellschaftliche Prozesse wird das Verhalten als „kriminell" gewertet. In der Wissenschaft der Kriminologie werden „abweichendes Verhalten" und gesellschaftliche Reaktionen darauf untersucht. Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität und die Themenbereiche rund um Täter und Opfer gehören zu diesem interdisziplinären Forschungsfeld.[2]

Zur Entstehung von Korruption tragen verschiedene ökonomische Faktoren bei (Globalisierung, Armut, Inflation, Einkommensverteilung usw.) ebenso wie rechtlich/politische (Regierungssystem, politische Stabilität, Pressefreiheit usw.) und soziale Faktoren (Bildung, Wertesystem, Urbanisierung usw.), die jeweils unterschiedlich zu gewichten sind.[3] Korruptionsphänomene treten in verschiedenen Erscheinungsformen und Ausprägungen auf. Aus kriminologischer Perspektive wird dabei mit Blick auf die Planung, Häufigkeit und Organisation der Tat(en) zwischen **situativer**, **struktureller** und **systemischer** Korruption unterschieden: Situative Korruption betrifft zumeist nur zwei Personen und erfolgt einmalig aufgrund eines spontanen Handlungsentschlusses:

> Beispiel: Einem Arzt in einem staatlichen Krankenhaus wird versteckt in einem Formular ein Kuvert mit Geldscheinen überreicht. Er entscheidet sich kurzerhand, das Geld zu behalten und den Operationstermin des betreffenden Patienten (unzulässig) vorzuziehen.

Demgegenüber sind strukturelle Taten bewusst geplant und länger andauernd, sie finden oftmals innerhalb eines stabilen Netzwerks statt.

> Beispiel: Innerhalb einer Station eines staatlichen Krankenhauses ist es üblich, die erforderlichen Medizinprodukte von einer bestimmten Firma nur gegen eine finanzielle Belohnung für den Arzt, der sie beschafft, zu kaufen.

Geht die Korruption darüber hinaus und erfasst sie ganze Systeme, welche das Verhalten als Normalität werten – beispielsweise das „Erkaufen" besserer Behandlung im gesamten Gesundheitssystem – so spricht man von systemischer Korruption.

Je nach Perspektive – etwa strafrechtlicher, kriminologischer, ökonomischer oder soziologischer – wird eine Vielfalt an Verhaltensweisen als Korruption im weiteren Sinne charakterisiert. Eine allgemeingültige und trennscharfe begriffliche Eingrenzung dieses Phänomens kann daher nicht vorgenommen werden (vgl. zu den Definitionsversuchen Seite 9). Da das BAK im Wesentlichen mit kriminalpolizeilichen Ermittlungen im Bereich

[2] Vgl. Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen[23] (2016) 8.

[3] Vgl. Dimant, The Nature of Corruption: An Interdisciplinary Perspective, Kiel Institute for the World Economy, 2013/59, http://www.economics-ejournal.org/economics/discussionpapers/2013-59.

Korruption befasst ist, steht Korruption im strafrechtlichen Sinn zumeist im Fokus der Tätigkeit des Bundesamts.

Die Entstehung der Korruptionstatbestände geht weit zurück; schon im Strafgesetz aus dem Jahr 1803 war die Bestechlichkeit von Personen im Amt unter Strafe gestellt. Das österreichische Strafgesetzbuch (StGB) aus dem Jahr 1975 übernahm die Straftatbestände des ersten Antikorruptionsgesetzes 1964. In weiterer Folge wurden die Korruptionsdelikte mehrfach novelliert, auch infolge von größeren Fällen im Bereich der Wirtschaftskriminalität und dem daraus resultierenden Wunsch nach einer Ausdehnung der Strafbarkeit sowie von Kriminalisierungsverpflichtungen im Rahmen internationaler Übereinkommen gegen Bestechung. Insbesondere ab dem Jahr 2008 wurden in kurzer Zeit mehrere Gesetzesänderungen vorgenommen.

Obwohl das StGB Korruption in verschiedenen Formen unter Strafe stellt, wird der Begriff an sich nicht eigens legal definiert, sondern findet sich nur in der Überschrift des 22. Abschnitts: „Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“. Dieser Abschnitt umfasst neben den eigentlichen, den öffentlichen wie privaten Bereich betreffenden Korruptionstatbeständen (§ 304 bis § 309 StGB), etwa auch die Amtsdelikte (beispielsweise § 302 StGB), die durch die Verletzung von Amtspflichten gekennzeichnet sind.

Eine Annäherung an den Inhalt des strafrechtlichen Begriffs der „Korruption“ ergibt sich insbesondere aus der Betrachtung des Schutzzwecks der Korruptionsdelikte im öffentlichen Sektor. Geschützt sind nach herrschender Ansicht die Reinheit, Sauberkeit und Unverkäuflichkeit der Verwaltung, respektive die Aufrechterhaltung staatlicher Strukturen und das Funktionieren des Staatswesens.[4]

[4] Nordmeyer/Stricker in Höpfel/Ratz, WK² StGB Vor §§ 304-309 Rz 60.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Zuständigkeit des BAK

Das BAK ist eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres (BMI), die mit 1. Jänner 2010 durch das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009) errichtet wurde. Das Bundesamt ist mit der bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption befasst – insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) – und nimmt darüber hinaus zentrale Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen ausländischen und internationalen Einrichtungen wahr (§ 1 BAK-G).

Die Aufgaben des BAK sind in § 4 BAK-G geregelt. Demnach ist das BAK für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
7. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),

8a. Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB),

8b. Verstöße gegen § 18 Informationsordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 102/2014,

9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 3, 313 oder in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),
10. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) auf Grund einer solchen Absprache,
12. Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB),
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 8, Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,

14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen,
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Die Z 1 bis 13 begründen eine **originäre Zuständigkeit** des BAK. In den Fällen der Z 11 bis 13 setzt diese allerdings voraus, dass die Straftat bei Begehung mehrerer Taten die höchste Strafdrohung aufweist.
Darüber hinaus ist die sogenannte **erweiterte Zuständigkeit** des BAK (Z 14, Z 15) nur dann gegeben, wenn ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft einen schriftlichen Auftrag zur Verfolgung durch das BAK erteilt.

Erlangen die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen von einer dieser Straftaten Kenntnis, so haben sie dies schriftlich dem BAK zu melden (§ 5 BAK-G **Meldepflicht**).

Das BAK ist in den genannten Fällen für die internationale polizeiliche Kooperation und Amtshilfe zuständig sowie für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und internationalen Einrichtungen im Korruptionsbereich allgemein. Darüber hinaus kommen dem BAK Aufgaben in der Korruptionsprävention zu.

3.2 Kurzüberblick über einige relevante Straftatbestände

3.2.1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)

§ 302 StGB („Amtsmissbrauch“) ist ein echtes Amtsdelikt, das dem Schutz der Erfüllung staatlicher Aufgaben dient.

Amtsmissbrauch kann als Sonderdelikt nur von einem **Beamten** als Tatsubjekt begangen werden. Die Definition des Begriffs „Beamter“ findet sich in § 74 Abs. 1 Z 4 StGB. Im Wesentlichen sind damit Personen gemeint, die dazu bestellt sind, für bestimmte Rechtsträger (Bund, Land, Gemeinde etc.) Rechtshandlungen vorzunehmen oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut sind. Ob eine Person als Beamter i.S.d. § 74 Abs. 1 Z 4 StGB zu qualifizieren ist, hängt nicht von ihrer dienstrechtlichen Stellung ab („funktionaler Beamtenbegriff“).

Beamte i.S.d. § 74 Abs. 1 Z 4 StGB sind beispielsweise

- Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Strafvollzugsbedienstete,
- Bürgermeister, Landeshauptleute, Landesräte,
- Bedienstete der Ministerien, Bezirkshauptmannschaften, Stadtmagistrate,

Finanzämter, Sicherheitsbehörden,

- Offiziere und Unteroffiziere des Bundesheers,
- Fahrprüfer bei Lenkerprüfungen (§ 34a FSG),
- zu Erhebungen über forstschädliche Verunreinigungen bestellte Sachverständige nach § 52 ForstG,
- Bedienstete von öffentlichen Schulen, Universitäten und der Sozialversicherungsträger.

Ein Amtsmissbrauch setzt zunächst einen **Befugnismissbrauch** eines Beamten voraus: Der Beamte muss seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder anderen Personen des öffentlichen Rechts als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, missbrauchen. Die Befugnis umfasst die abstrakte Kompetenz des Beamten, das Amtsgeschäft vornehmen zu dürfen. Maßt sich ein Beamter hingegen Funktionen an, die ihm nicht zukommen, so begeht er keinen Befugnismissbrauch i.S.d. § 302 StGB.

Amtsgeschäfte sind Tätigkeiten, die zum Amtsbetrieb gehören und der Erfüllung der amtsspezifischen Vollziehungsaufgaben dienen. Dazu zählen Rechtshandlungen ebenso wie gleichwertige faktische Verrichtungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen hoheitlichen Verwaltungsbefugnis stehen.

Amtsmissbrauch betrifft ausschließlich den hoheitlichen Bereich (Hoheitsverwaltung, Gerichtsbarkeit) – ein Befugnismissbrauch eines Beamten i.S.d. § 74 Abs. 1 Z 4 StGB in der Privatwirtschaftsverwaltung kann aber unter gewissen Voraussetzungen eine Untreuestrafbarkeit nach sich ziehen (vgl. 3.2.4).

Amtsgeschäfte und somit auch mögliche Bereiche eines Befugnismissbrauchs können vielgestaltiger Natur sein.

Dazu zählen insbesondere

- die Vornahme rechtswidriger Hoheitsakte im Bereich des Bauwesens (z.B. Bewilligung eines der Bauordnung widersprechenden Bauvorhabens);
- rechtswidrige Akte im Rahmen der Strafverfolgung (z.B. gesetzwidrige Festnahme, Zurücktreten von der Strafverfolgung durch einen Staatsanwalt ohne Aufklärung des Tatverdachts);
- rechtswidrige Hoheitsakte durch Beliehene (z.B. Ausstellung eines Gutachtens nach § 57a KFG für ein verkehrsuntaugliches KFZ);
- unzulässige Datenermittlungen und -eintragungen (z.B. Abfrage im Protokollier-, Anzeigen- und Datensystem des Bundesministeriums für Inneres (BMI), Abfrage im KFZ-Zentralregister des BMI, Ermittlung von Daten

aus dem Exekutionsregister, wissentlich unrichtige Eintragungen in das Zentrale Melderegister);
- die Missachtung von Verfahrensvorschriften (z.B. Erlassen einer Baubewilligung ohne Bauverhandlung).

Ein Amtsmissbrauch kann auch durch Unterlassen begangen werden: Macht der Beamte pflichtwidrig nicht von seiner Befugnis Gebrauch, so kann dies als Tathandlung des § 302 StGB gewertet werden.

Beispiele für einen Amtsmissbrauch durch Unterlassen sind

- das Nichteinschreiten des Bürgermeisters bei der Errichtung eines bewilligungspflichtigen Gebäudes ohne Baubewilligung;
- die Unterlassung der Abnahme des Führerscheins von einem offensichtlich alkoholisierten Lenker durch einen dazu befugten Polizeibeamten;
- das Unterlassen der Weiterleitung einer Sachverhaltsdarstellung durch ein Exekutivorgan der Sicherheitsbehörde;
- das Nichtvorschreiben einer verpflichtend zu leistenden Bauabgabe bei Erteilung einer Baubewilligung durch den Bürgermeister.

Auf **subjektiver Tatseite** verlangt § 302 StGB den bedingten Vorsatz (Eventualvorsatz), einen anderen durch den Befugnismissbrauch an seinen Rechten zu schädigen. Das heißt, der Beamte muss die Schädigung ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden. Der Schädigungsvorsatz kann sich gegen eine physische oder juristische Person – etwa eine Gebietskörperschaft – richten und muss sich auf konkrete Rechte beziehen.

Darüber hinaus gilt hinsichtlich des Befugnismissbrauchs die strengere Vorsatzform der **Wissentlichkeit** (§ 5 Abs. 3 StGB). Der Beamte muss für gewiss halten, dass seine Handlung rechtlich unvertretbar ist. Ein wissentlicher Befugnismissbrauch ist etwa dann gegeben, wenn der Beamte weiß, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht gegeben sind, sie aber dennoch erteilt. Zweifelt der Beamte hingegen nur daran, ob er eine behördliche Maßnahme setzen darf, so ist die für die Strafbarkeit nach § 302 StGB auf subjektiver Tatseite geforderte Wissentlichkeit nicht gegeben.

3.2.2. Die Korruptionsdelikte im engeren Sinn

Die Korruptionsdelikte im öffentlichen Sektor umfassen die §§ 304 bis 308 StGB. Sie gliedern sich insbesondere danach, ob der Täter der Vorteilsgeber oder der Vorteilsnehmer, sowie ob die angestrebte Handlung pflichtgemäß oder pflichtwidrig ist.

Nehmer		Geber
§ 304 StGB (Bestechlichkeit) Pflichtwidriges Amtsgeschäft	⟷	§ 307 StGB (Bestechung) Vorteil
§ 305 StGB (Vorteilsannahme) Pflichtgemäßes Amtsgeschäft	⟷	§ 307a StGB (Vorteilszuwendung) Vorteil
§ 306 StGB (Vorteilsannahme zur Beeinflussung) Vorsatz auf Beeinflussung der zukünftigen Amtstätigkeit	⟷	§ 307b StGB (Vorteilszuwendung zur Beeinflussung) Vorteil

Nach § 304 StGB **(Bestechlichkeit)** macht sich ein Amtsträger oder Schiedsrichter sowie ein für ein Gericht oder behördliches Verfahren bestellter Sachverständiger strafbar, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

Der **Amtsträgerbegriff** ist in § 74 Abs. 1 Z 4a lit b bis d StGB definiert. Amtsträger ist demnach

- wer für bestimmte Rechtsträger (Bund, Land, Gemeinde, einen anderen Staat etc.) Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt (lit b),
- sonst im Namen der in lit b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen (lit c), oder
- als Organ oder Bediensteter eines staatlich beherrschten Unternehmens tätig ist (lit d).

Ein **Vorteil** i.S.d. §§ 304 ff StGB kann materieller oder immaterieller Natur sein und führt zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung des Empfängers oder soll zu einer solchen führen. Dazu gehören neben Geldleistungen auch Dienstleistungen, Wertgegenstände oder sonstige rechtliche Vorteile. Die Vorteilshöhe ist nicht von Bedeutung, selbst geringfügige Vorteile sind erfasst.

Korruptionsstrafrechtlich relevante Vorteile sind beispielsweise

- Geldleistungen und Wertgegenstände;
- Gutscheine, Freiflüge, Lotterielose;
- Dienstleistungen, wie etwa Reparaturleistungen;
- Einladungen zu Urlaubsreisen, zu sportlichen oder kulturellen Ver-

anstaltungen, zu Jagdveranstaltungen;
- Essenseinladungen;
- das Verschaffen besserer Arbeitsbedingungen, Auszeichnungen oder dergleichen;
- sexuelle Handlungen;
- Rechtliche Vorteile, wie etwa Fristverlängerungen oder das Vorziehen eines Antrags.

Korruptionsdelikte gelten nicht erst als erfüllt, wenn ein Vorteil tatsächlich gewährt wurde: Bereits das Fordern oder Sich-Versprechen-Lassen, das Anbieten oder Versprechen reichen als Tathandlung aus.

Hat der Empfänger einen rechtlich begründeten Anspruch auf die Leistung, so liegt kein Vorteil vor. Dies betrifft Austauschverhältnisse, im Rahmen derer eine Zuwendung im Hinblick auf die Erlangung einer Gegenleistung gewährt wird, z.B. beim Abschluss zivilrechtlicher Verträge im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung.

Auch Vorteile, die nicht für den Amtsträger selbst, sondern einen Dritten – etwa seine Anstellungsbehörde – bestimmt sind, fallen unter §§ 304 ff StGB.[5]

§ 304 StGB erfordert einen **Konnex** des Vorteils zur Vornahme oder Unterlassung eines pflichtwidrigen Amtsgeschäfts (vgl. zum Begriff des Amtsgeschäfts: Punkt 3.2.1). Die Pflichtwidrigkeit ergibt sich aus einem Verstoß gegen konkrete Amts- und Dienstpflichten (Gesetze, Richtlinien, Compliance-Regelungen, Weisungen etc.). Darüber hinaus gilt das sogenannte Sachlichkeitsgebot: Eine Entscheidung ist auch dann pflichtwidrig, wenn sie nicht ausschließlich aus sachlichen und rechtlichen Gründen ergeht.

§ 304 StGB erfasst den Vorteilsnehmer; die aktive **Bestechung** ist in § 307 StGB verankert. § 307 StGB ist ein Allgemeindelikt, das heißt, es kann von jedermann begangen werden. Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts bzw. einem Sachverständigen für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist ebenso zu bestrafen, wie der den Vorteil annehmende Empfänger.
Aber auch die Verbindung von Vorteilen zu pflichtgemäßen Amtsgeschäften ist korruptionsstrafrechtlich relevant (**Vorteilsannahme** § 305 StGB; **Vorteilszuwendung** § 307a StGB). Eine Einschränkung der Strafbarkeit besteht einzig bei der Annahme oder dem Sich-Versprechen-Lassen bzw. dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines nicht ungebührlichen Vorteils.

Ein nicht ungebührlicher Vorteil ist nach § 305 Abs. 4 StGB:

[5] Vgl. OGH 6.6.2016, 17 Os 8/16d.

- Ein Vorteil, dessen Annahme **gesetzlich erlaubt** ist (Z 1): Erforderlich ist eine konkrete gesetzliche Vorschrift, welche die Vorteilsannahme als zulässig erklärt. Entsprechende gesetzliche Erlaubnisnormen finden sich in der gesamten Rechtsordnung, insbesondere im Dienst- oder Organisationsrecht.

  Eine gesetzliche Erlaubnis lässt sich beispielsweise aus § 59 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) ableiten.

- Ein Vorteil, der im Rahmen von Veranstaltungen gewährt wird, an deren Teilnahme ein **amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse** besteht (Z 1): Ob ein entsprechendes Interesse besteht, ist unter anderem anhand des dienstlichen Aufgabenbereichs und der konkreten Aufgaben des Amtsträgers sowie des Themas und der Zielsetzung der Veranstaltung zu prüfen. Ob die Mitnahme von Begleitpersonen ebenso umfasst ist, muss einzelfallbezogen beurteilt werden; zumeist besteht dafür kein amtliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse.

  Beispiele sind etwa Eintrittskarten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, ein kulturelles Begleitprogramm zur Veranstaltung.

- Ein Vorteil, der **gemeinnützigen Zwecken** dient, auf deren Verwendung der Empfänger keinen bestimmenden Einfluss ausübt (Z 2): Im Zusammenhang mit dem Begriff „gemeinnütziger Zweck“ verweist das StGB ausdrücklich auf § 35 der Bundesabgabenordnung (BAO). Demnach ist davon die Förderung der Allgemeinheit durch eine Tätigkeit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet umfasst. Die BAO zählt demonstrativ einige Bereiche auf, die in diesem Sinne gemeinnützig sind; dazu gehören Kunst und Wissenschaft, Schulbildung, Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Körpersport, Erziehung sowie Natur-, Tier- und Höhlenschutz.
- Ein Vorteil, der als **orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts** zu qualifizieren ist, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird (Z 3): Kleine Geschenke an einen Amtsträger sind im Einzelfall nach verschiedenen Kriterien auf ihre Üblichkeit zu prüfen. Neben den örtlichen Gepflogenheiten ist auch der Tätigkeitsbereich, die gesellschaftliche Stellung, die Beschaffenheit und der konkrete Anlass des Geschenks zu berücksichtigen.

  Als Beispiele für orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes sind zu nennen: Das Anbieten von Kaffee oder Tee; ein kleiner Blumenstrauß; ein Stück Kuchen; die Übergabe eines Glases Marmelade oder Honig an einen Lehrer am Ende des Schuljahres.

§§ 306, 307b StGB erfassen die **Vorteilsannahme** bzw. **Vorteilszuwendung zur Beeinflussung** (**„Anfüttern“**, „Klimapflege“). Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Korruptionsdelikten ist dabei kein Konnex zu einem bestimmten Amtsgeschäft, sondern lediglich in subjektiver Hinsicht zur Amtstätigkeit erforderlich: Der Empfänger muss mit dem erweiterten Vorsatz handeln, sich in seiner zukünftigen Amtstätigkeit beeinflussen zu lassen (Beeinflussungsvorsatz). Auf aktiver Seite muss der Leistende entsprechend Vorsatz auf die Beeinflussung des Amtsträgers oder Schiedsrichters haben.

Ob der **Beeinflussungsvorsatz** gegeben ist, wird anhand einer Gesamtschau aller für den Fall relevanten Umstände beurteilt. Dazu zählen insbesondere die Stellung des Amtsträgers, die Beziehung zu dessen dienstlichen Aufgaben, die Plausibilität eines anderen Grundes für die Zuwendung, die Vorgehensweise, die Art, der Wert und die Anzahl der Vorteile.

§ 308 StGB **(Verbotene Intervention)** erfasst die aktive (Abs. 2) und passive (Abs. 1) Seite der ungebührlichen Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters. Abs. 4 definiert, wann eine Einflussnahme als ungebührlich zu qualifizieren ist. Zum einen wird darauf abgestellt, ob die Einflussnahme auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt. Ungebührlich ist es zum anderen aber auch, wenn die Einflussnahme mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils an den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

Als Korruptionsdelikt im **privaten Sektor** ist insbesondere § 309 StGB **(Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten)** zu nennen. § 309 ist auf passiver Seite (Abs. 1) ein Sonderdelikt, das nur von einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens begangen werden kann. Tathandlung ist das Fordern, Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung im geschäftlichen Verkehr. Als Rechtshandlung kommt jede Handlung rechtsgeschäftlicher oder prozessualer Art in Frage. Pflichtwidrig ist die Rechtshandlung grundsätzlich dann, wenn der Täter gegen seine Pflichten aus dem Innenverhältnis verstößt.

Bei Korruptionsdelikten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor sind Wertqualifikationen, also höhere Strafdrohungen, festgelegt, wenn der Wert des Vorteils 3.000 bzw. 50.000 Euro übersteigt.

3.2.3. Geheimnisschutzdelikte (§ 310 StGB, § 18 InfOG)

§ 310 StGB **(Verletzung des Amtsgeheimnisses)** dient dem Schutz von Amtsgeheimnissen. Als Täter des Abs. 1 kommt ein Beamter oder ehemaliger Beamter in Betracht, der ein Geheimnis, das ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertraut oder zugänglich wurde, offenbart oder verwertet. Abs. 2 erweitert den Täterkreis auf Organwalter oder

Bedienstete des Europäischen Polizeiamtes (Europol), Verbindungsbeamte oder zur Geheimhaltung besonders Verpflichtete. Strafbar ist die Tat aber nur dann, wenn sie zumindest geeignet ist, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse zu verletzen.

Das **InfOG** regelt den Umgang mit klassifizierten Informationen und nicht-öffentlichen Informationen im Bereich des Nationalrates und Bundesrates. Jede Person, die nach diesem Gesetz Zugang zu derartigen Informationen hat, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wer der Verschwiegenheitspflicht nicht nachkommt und klassifizierte Informationen der Stufe 3 oder 4 offenbart oder verwertet, ist nach § 18 InfOG strafbar, wenn die Tat geeignet ist, bestimmte Interessen (öffentliche Sicherheit, Strafrechtspflege, umfassende Landesverteidigung, auswärtige Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse) zu verletzen.

3.2.4. Untreue (§ 153 StGB)

Untreue begeht, wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch einem anderen einen Vermögensschaden zufügt. Es handelt sich also um ein Sonderdelikt, das nur von einer Person begangen werden kann, die über die Befugnis zur Ausübung von Rechtsmacht verfügt.

Tathandlung des § 153 StGB ist der **Befugnismissbrauch**: Der Täter setzt eine Rechtshandlung, die er im Außenverhältnis zwar ausüben kann, im Innenverhältnis jedoch nicht durchführen darf.

Ob eine Rechtshandlung einen Befugnismissbrauch darstellt, richtet sich nach der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Machthaber und dem Machtgeber: Bestehen bestimmte Handlungsanweisungen, interne Richtlinien, gesetzliche Bestimmungen, Compliance-Regelungen oder einzuhaltende Verfahrensschritte, ist jedes Zuwiderhandeln für den Missbrauch von Relevanz. Liegen keine konkreten Regelungen vor, ist an allgemeine gesetzliche Regelungen – insbesondere Generalklauseln des Zivil- und Gesellschaftsrechts – anzuknüpfen (Akzessorietät). So bemisst sich etwa die Pflichtgemäßheit des Handelns eines Geschäftsführers einer GmbH insbesondere nach § 25 GmbHG: Der Geschäftsführer ist demnach verpflichtet, bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Das AktG regelt in § 84 die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder und sieht vor, dass diese bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben. Zu beachten ist aber, dass erst unvertretbares Handeln missbräuchlich i.S.d. § 153 StGB sein kann (Abs. 2).

Untreue dient dem **Vermögensschutz**: In diesem Sinne kann ein untreuerelevanter Befugnismissbrauch nur an den Verstoß gegen eine Regel anknüpfen, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dient (Abs. 2). Ist die nicht eingehaltene Bestimmung hingegen auf andere Interessen gerichtet, so ist sie kein zulässiger Anknüpfungspunkt

für eine Untreuestrafbarkeit. Zur Deliktsvollendung ist darüber hinaus der Eintritt eines Vermögensschadens erforderlich.

Auf **subjektiver Tatseite** erfordert die Strafbarkeit nach § 153 StGB Wissentlichkeit des Machthabers hinsichtlich seines Befugnismissbrauchs und im Übrigen bedingten Vorsatz.

Führt der Täter einen 5.000 bzw. 300.000 Euro übersteigenden Schaden herbei, so sieht das Gesetz höhere Strafdrohungen vor **(Wertqualifikation)**.

In die Zuständigkeit des BAK fällt die Verfolgung des § 153 StGB nur dann, wenn die Tat unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers begangen wird (§ 313, § 74 Abs. 1 Z 4a StGB). Darunter fallen beispielsweise untreuerelevante Handlungen im Zusammenhang mit Beschaffungen in der Privatwirtschaftsverwaltung.

4
Aktuelle Lage der Korruption in Österreich

4.1 Methodik

Die folgenden Ausführungen basieren auf den Zahlen, die im BAK – gesondert von anderen Statistiken, wie etwa der Kriminalstatistik – nach bestimmten Kriterien und Maßstäben erhoben werden. Für den vorliegenden Bericht wird vom Zahlenmaterial des Jahres 2018 ausgegangen.

Alle eingegangenen Anzeigen, Verdachtsmomente und Meldungen werden vom BAK statistisch als **Geschäftsfälle** erfasst. Die Einbringung erfolgt allgemein durch andere Dienststellen, die Staatsanwaltschaft, Privatpersonen oder auch anonym per E-Mail, Telefon, Post etc.

Anzeigen / Meldungen, die – zum Teil direkt beim BAK – eingebracht werden, ergehen an den „Single Point of Contact" (SPOC), welcher die Eingänge anlegt und erstbehandelt. Die eingehenden Geschäftsfälle werden laut dem im BAK-G beschriebenen Deliktskatalog (vgl. 3.1) durch den jeweiligen Mitarbeiter des SPOC kategorisiert. Dabei wird grundsätzlich zwischen Fällen der **originären** (§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 13 BAK-G) und der **erweiterten** Zuständigkeit aufgrund eines schriftlichen Auftrags eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (§ 4 Abs. 1 Z 14 und 15 BAK-G) unterschieden. Sachverhalte, die an das BAK herangetragen werden, aber in keiner Form in die Zuständigkeit des BAK fallen – etwa Disziplinaranzeigen, Anzeigen, die nicht in den gesetzlichen Aufgabenbereich des BAK fallende Delikte betreffen oder andere Schriftstücke, die nicht durch das BAK behandelt werden („Irrläufer") – werden als **„sonstige Geschäftsfälle"** erfasst. Separat ausgewiesen werden **Amts- und Rechtshilfefälle:** Amtshilfe umfasst die verwaltungsmäßige nationale und internationale Unterstützung einer Behörde durch eine andere Behörde; im Justizbereich wird dies als Rechtshilfe bezeichnet.

Das BAK – konkret die leitenden Mitarbeiter der Abteilung 3 (operativer Dienst) und des SPOC – entscheiden, welche eingelangten Fälle im eigenen Bereich bearbeitet oder, etwa aus Kapazitätsgründen, an andere Dienststellen übertragen werden.

Das BAK kann gemäß § 6 BAK-G andere Dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen sowie – wenn kein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, besteht – Ermittlungen auch übertragen.

Nach der Erstbeurteilung durch die Mitarbeiter des SPOC werden die Geschäftsfälle nach festgelegten Parametern (z.B. Eingangsdatum, Delikt, Vorfallsort, etc.) in die Statistik aufgenommen. Als **Ermittlungsverfahren** werden statistisch alle Fälle der originären (§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 13 BAK-G) und – aufgrund der Berichtspflicht an das BAK – der erweiterten Zuständigkeit (§ 4 Abs. 1 Z 14 und 15 BAK-G) erfasst, auch wenn die letzteren großteils Fälle (etwa Misshandlungsvorwürfe) betreffen, die nicht durch das BAK be-

handelt werden (vgl. Seite 13 f). Darüber hinaus zählen Amts- und Rechtshilfeersuchen zu den Ermittlungsverfahren, die in der Regel mit Ermittlungshandlungen verbunden sind. Sonstige Geschäftsfälle werden demgegenüber nicht als Ermittlungsverfahren erfasst.

Der Fokus der BAK-Statistik liegt auf Ermittlungen im Zusammenhang mit Amtsdelikten (§§ 302-313 StGB), welche gemäß dem Einführungserlass zur Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) – Neuverlautbarung (GZ: BMI-OA1300/0138-IV/BAK/2018) als Hauptaufgabenbereich des BAK definiert sind. Angemerkt wird, dass bei der Erhebung dieser Daten jeweils nur das führende Delikt herangezogen wird. Werden in einem Sachverhalt gleich mehrere Delikte erfüllt, werden diese in einem einzigen Akt protokolliert. Das Delikt, das für die Höhe des Strafsatzes maßgebend ist, wird dabei als das führende Delikt ausgewiesen.

In der Statistik wird zu jedem Delikt zusätzlich ein sogenannter kriminologischer Sachverhalt erfasst, welcher sich nicht auf die rechtlichen Grundlagen fokussiert, sondern das Tatgeschehen näher beschreibt.

Die vom BAK geführte Statistik ist eine **Vollerhebung**: Die Grundgesamtheit besteht aus allen in einem Berichtsjahr beim BAK/SPOC eingegangenen Meldungen und Anzeigen. Der für ein Berichtsjahr abschließende Abfragezeitpunkt wird nach einem Auslaufzeitraum mit Ende Jänner des dem Berichtsjahr folgenden Jahres festgelegt. Dieser **Auslaufzeitraum** ist erforderlich, um in der fortlaufend zu führenden Statistik möglichst umfassende Ermittlungsergebnisse für die Berichtsperiode einfließen lassen zu können. Dabei können selbstredend nur jene Daten (Anzeigen, Verdachtsmomente, Meldungen) erfasst und in weiterer Folge dargestellt werden, die tatsächlich beim BAK eingehen. Einfluss auf die Grundgesamtheit haben neben dem Anzeigeverhalten der Bevölkerung insbesondere auch gesetzliche Änderungen. Auf derartige Faktoren kann seitens des BAK kein Einfluss genommen werden.

Die in die Statistik einfließenden Daten werden erfasst, sobald die Sachverhalte dem BAK bekannt werden, somit zu Ermittlungsbeginn. Es handelt sich folglich um eine **Eingangsstatistik**, bei der im Vergleich zu Ausgangsstatistiken, innerhalb derer die bekannt gewordenen Geschäftsfälle/Delikte erst nach Abschluss der Ermittlungen erfasst werden, ein deutlich geringerer Informationsstand besteht. Während der Ermittlungen werden laufend Neubewertungen und statistische Korrekturen durch nachfolgende polizeiliche Ermittlungsergebnisse vorgenommen. Die BAK-Statistik erfasst somit weder, welchen Verlauf ein gerichtliches Verfahren nimmt/nehmen wird, noch können diesbezügliche Schlüsse aus ihr gezogen werden.

Die vom BAK geführte Statistik spiegelt nicht den tatsächlichen Arbeitsanfall im Ermittlungsbereich des BAK wider: So scheinen Fälle aus vorangegangenen Jahren, deren Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind – etwa Ermittlungsverfahren, die aufgrund

ihrer Komplexität oftmals über lange Zeit geführt werden – im Folgejahr statistisch nicht auf. Die (Jahres)Statistik erfasst nur Anzeigen, die im laufenden (Kalender)Jahr beim SPOC eingelangt sind.

Anzumerken bleibt, dass die Statistik des BAK weder eine Statistik der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle ist, noch Verfahren enthält, die ohne Einbindung der Kriminalpolizei ausschließlich von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden. Die folgenden Darstellungen beziehen sich entsprechend nur auf die in den eingegangenen Sachverhalten vorgebrachten Vorwürfe. Ob ein potenziell Tatverdächtiger in weiterer Folge aufgrund erwiesener Unschuld oder aus Mangel an Beweisen freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird, lässt sich aus dieser Statistik nicht ablesen, weil es sich nicht um eine Verurteiltenstatistik handelt. Da betreffend des Verfahrensfortgangs keine Meldepflicht der Gerichte gegenüber dem BAK besteht, erfolgt auch bezüglich allfälliger Verurteilungen in der Regel kein zeitnaher und verlässlicher Datenrücklauf. Eine Aufbereitung gerichtlicher Verurteilungen obliegt letztlich der Justiz – welcher die Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens zukommt – und ist daher nicht Thema des vorliegenden Berichts. Schließlich kann aus der Statistik des BAK auch nicht auf das Dunkelfeld der Korruption, also die Differenz zwischen den amtlich registrierten und den tatsächlich begangenen Delikten, geschlossen werden.

Der vorliegende Bericht unterscheidet sich wesentlich von der **Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS**). Die PKS stellt die Entwicklung des kriminellen Geschehens in Österreich dar. Dazu werden alle bei der Polizei angezeigten Fälle erfasst, ausgewertet und statistisch aufgearbeitet. Die PKS ist somit eine Anzeigenstatistik, was bedeutet, dass nur die der Polizei gemeldeten und an das Gericht übermittelten Straftaten erfasst werden. Es handelt sich somit um Hellfelddaten. Das Dunkelfeld der Kriminalität wird nicht miteinbezogen. Ebenso wird der Ausgang des Gerichtsverfahrens nicht berücksichtigt. Die Kriminalitätsentwicklung wird über einen Zeitraum von zehn Jahren beobachtet, um Veränderungen und Trends darstellen zu können. In der PKS werden die Zahl der Anzeigen und der geklärten Fälle sowie die Aufklärungsquote dargestellt. Zahlen zu verschiedenen Kriminalitätsphänomenen, wie Wohnraumeinbrüchen, KFZ-Diebstählen, Gewaltkriminalität, Cybercrime, Schlepperei und Wirtschaftskriminalität werden abgebildet.

Die im vorliegenden Bericht herangezogenen Zahlen stellen alle Meldungen und Anzeigen (Vollerhebung) dar, die dem BAK in einem Berichtsjahr gemeldet wurden. Dabei wird auf die Eingangsstatistik des BAK abgestellt, bei der eine Erfassung beim Akteneinlauf bzw. bei der Anzeigenerstattung erfolgt (vgl. Seite 25). Ebenso wie bei der PKS handelt es sich um Hellfelddaten. Das Dunkelfeld der Kriminalität und der Ausgang der Gerichtsverfahren werden nicht berücksichtigt. Die Daten werden auch nicht mit Verurteiltenstatistiken verglichen. Da für die Verurteiltenstatistik lediglich die Anzahl der von österreichischen Gerichten ausgesprochenen rechtskräftigen Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch bzw. nach Nebenstrafgesetzen erhoben wird, ist die Grundgesamt-

heit im Vergleich zur Eingangsstatistik geringer. Im vorliegenden Bericht bildet das BAK somit das Kriminalitätsgeschehen in Bezug auf Delikte ab, für die das BAK originär und erweitert zuständig ist, liefert aber im Gegensatz zur PKS keine Informationen zu anderen Kriminalitätsphänomenen, wie beispielsweise Gewaltkriminalität, und bildet auch keine Verurteilungen ab, wie dies in der Verurteiltenstatistik vorgenommen wird.

Anzumerken ist, dass unter anderem das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, die kriminalpolizeiliche Kontrollintensität, Medienberichterstattungen, gesetzliche Änderungen und soziale Faktoren Einfluss auf die Zahlen nehmen.

4.2 Kriminologische Sachverhalte

Um die statistisch erfassten Delikte bestimmten Korruptionsphänomenen zuordnen zu können, wurden im BAK sogenannte „kriminologische Sachverhalte" ausgearbeitet. Diese kriminologischen Sachverhalte geben zusätzliche Informationen zum führenden Delikt und dienen der Beschreibung des Tatgeschehens, ohne dabei auf den Deliktstyp oder die strafrechtliche Betrachtungsweise abzustellen. So wird beispielsweise unter den Straftatbestand Amtsmissbrauch (§ 302 StGB) eine große Anzahl von Fällen subsumiert. Eine genaue Auswertung dieser Fälle hinsichtlich eines bestimmten Bereichs, etwa Personalwesen oder Fremden-/Asylbereich könnte ohne Erfassung eines kriminologischen Sachverhaltes nicht getroffen werden. Die folgenden Ausführungen zu den einzelnen Kategorien sind nicht abschließend und dienen lediglich der Orientierung. Zu allen Vorwürfen, die im Rahmen von Sachverhalten beim BAK einlangen, müssen gleichermaßen be- und entlastende Tatsachen ermittelt und Beweismittel erhoben werden. Die folgenden Beispiele beziehen sich daher letztlich nicht nur auf strafrechtlich relevante Sachverhalte. Bei Amts- und Rechtshilfefällen sowie sonstigen Geschäftsfällen werden keine kriminologischen Sachverhalte und keine führenden Delikte erfasst.

Aufsicht/Kontrolle

Diese Kategorie bezieht sich auf Kontrollorgane, beispielsweise Organe der Parkraumüberwachung/PÜG, Amtstierärzte oder Lebensmittelkontrolleure, die ihre Kontrollbefugnisse und Aufsichtspflichten mangelhaft wahrnehmen oder diese Befugnisse überschreiten. Unterlassene Verfahrenseinleitungen, insbesondere auch durch Organe der Parkraumüberwachung/PÜG, sind hingegen der Kategorie „Verfahrenseinleitung" zuzuordnen.

> Beispiel: Ein Beamter der Bezirkshauptmannschaft, der Glückspielautomaten kontrollieren sollte, übt seine Befugnisse mangelhaft aus.

Absprachen

Diese Kategorie bezieht sich auf Absprachen, Kartelle, Wettbewerbsverzichte, unzulässige Erlangung von Wettbewerbsvorteilen oder Wettbewerbsmanipulationen. Im Unterschied zur Kategorie „Beschaffung/Vergabe“ geht es vorrangig um Absprachen bei der Angebotslegung, wobei das betroffene Vergabeverfahren selbst mitunter korrekt durchgeführt wurde.

> Beispiel: Mehrere Baufirmen sprechen sich vor/bei ihrer Angebotslegung ab.

Allgemeine Beschwerden

Unter dieser Kategorie werden vor allem allgemeine Beschwerden (z.B. in Disziplinar-Angelegenheiten) zusammengefasst, die grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des BAK fallen.

> Beispiel: Ein unhöflicher Polizeibeamter; haltlose/sehr allgemeine oder nicht nachvollziehbare Vorwürfe, Beschwerden gegen Beamte, die keine Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes erkennen lassen.

Beschaffung/Vergabe

Diese Kategorie bezieht sich auf ein mangelhaftes oder fehlendes Ausschreibungsverfahren bzw. eine Direktvergabe. Darunter fallen also Mängel im Verfahren (Beschaffungsverfahren, Vergabeverfahren, Verkaufsverfahren) selbst. Im Unterschied zum kriminologischen Sachverhalt „Absprachen“ geht es dabei vorrangig um das mangelhafte Vergabeverfahren an sich und nicht um etwaige vorherige Absprachen.

> Beispiel: Die Gemeinde vergibt einen Auftrag, ohne eine ordnungsgemäße Ausschreibung durchzuführen; eine Gemeinde hält sich bei der Auftragsvergabe nicht an die vergaberechtlichen Bestimmungen.

Datenweitergabe

Unter diese Kategorie werden unbefugte Datenabfragen (in EKIS etc.) und unbefugte Daten-/ Informationsweitergaben subsumiert. Darunter fallen die Weitergabe interner Informationen, Vormerkungen, Vorgänge und Vorhaben, polizeilicher und justizieller Ermittlungen, gerichtlicher Anordnungen, Akteninhalten, personenbezogener Daten sowie ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und unerlaubte Abfragen.

> Beispiele: Fotos eines Polizeibeamten werden an die Presse verkauft/weitergegeben; ein Beamter verrät bevorstehende Razzien/Polizeikontrollen (Planquadrate); ein Polizeibeamter fragt aus einem internen System Daten für den

eigenen Gebrauch ab (aus Neugierde, als Gefälligkeit, zur Ausübung einer Nebentätigkeit).

Finanzgebarung

Diese Kategorie bezieht sich auf eine unsachgerechte Haushaltsführung oder Budgetführung im privaten und öffentlichen Bereich (auch Grundstücks-/ Immobilienverkauf oder auch Ankauf zu einem inadäquaten Marktwert/Preis). Darunter fallen die Verschwendung öffentlicher Mittel, Mängel bei der Vorschreibung oder Einhebung von Abgaben, Gebühren oder Entgelten, sowie ein Missbrauch in Zusammenhang mit Förderungen, Subventionen, Zuschüssen, Beiträgen, Sozialleistungen, Scheinrechnungen (steuermindernd) und Kick-Back-Zahlungen.

Beispiele: Ein Bürgermeister verkauft das Kurhaus der Gemeinde unter dem Marktwert; ein Bürgermeister schreibt seinen Bekannten/Freunden keine Kanalgebühren vor; ein Gemeindebediensteter rechnet die Gemeindeabgabengebühren nicht ordnungsgemäß ab; ein Beamter gewährt zu Unrecht Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Familienbeihilfe).

Fremden- und Asylbereich

Unter dieser Kategorie werden hauptsächlich der Missbrauch im Zusammenhang mit einem Aufenthaltstitel oder einem Reisepass sowie der Verleihung von Staatsbürgerschaften an Fremde und der Tatbestand der Schlepperei verstanden. Nicht eingeschlossen ist der Missbrauch im Zusammenhang mit Genehmigungen, Dokumenten oder Reisepapieren, die von österreichischen Staatsbürgern beantragt werden.

Beispiele: Bestechung von Beamten, die für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen zuständig sind, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten; Bearbeitung von Asylanträgen trotz Unzuständigkeit; Fälschung von Meldezetteln für die rechtswidrige Ausstellung von Visa durch Magistratsbeamte; Bezahlung von Visa im Ausland.

Geldwäscherei

Unter diese Kategorie fallen Sachverhalte im Zusammenhang mit § 165 StGB und Geldwäsche Verdachtsmeldungen, die in die gesetzliche Zuständigkeit des BAK fallen.

Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse

Zu dieser Kategorie zählen Mängel bei der Erteilung, Erlangung oder Entziehung von Bewilligungen (Baubewilligungen, Fertigstellungsanzeigen, usw.), Genehmigungen, Gutachten, Zeugnisse (Abschlüsse, akademische Titel, Zertifikate), Lizenzen, waffenrechtliche

Urkunden, Konzessionen, Zulassungen, Führerscheine oder Reisepässe (Ausstellung/ Versagung an österreichische Staatsbürger) sowie Mängel bei der Erteilung oder Versagung von Veranstaltungen. Verfahrensmängel, die sich nicht auf ein Gutachten, eine Genehmigung oder dergleichen beziehen, fallen nicht unter diese Kategorie. Ausgenommen ist hier auch der Fremden- und Asylbereich, also die Ausstellung von Reisepässen bzw. Aufenthaltstiteln an Fremde; dieser Bereich wird, wie oben beschrieben, separat erfasst.

Beispiele: Der zuständige Beamte im Polizeikommissariat verweigert rechtswidrig die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung; ein Beamter erstellt ein „Gefälligkeitsgutachten" für einen Bekannten; ein Mechaniker bescheinigt trotz erkannter schwerwiegender Mängel eine positive Begutachtung nach §§ 57a, 40a KFG; ein Lehrer stellt trotz mangelhafter/ nicht erbrachter Leistung ein positives Zeugnis bzw. eine positive Prüfungsanerkennung aus.

Sonstige Sachverhalte

Unter diese Kategorie fallen sonstige fehlerhafte (Amts-)Handlungen.

Beispiele: Ein Bundesheeroffizier zieht Rekruten zur Wartung von privaten Fahrzeugen oder für den privaten Möbeltransport heran; Justizwachebeamte dulden den Schmuggel von Handys und Drogen in die Justizanstalt.

Sponsoring

Diese Kategorie bezieht sich auf Förderungen im Austausch für Amtshandlungen (Verwaltungssponsoring, (größere) Spenden, Parteienfinanzierung) sowie Sachverhalte im Zusammenhang mit Lobbying/Geldleistungen.

Beispiele: Eine Firma spendet an den Polizeisportverein, um selbst Aufträge zu erhalten; Geldzuwendungen an einen Politiker im Austausch für spätere Vorteile; Firmenmitarbeiter laden alljährlich mehrere Polizeibeamte zum Essen ein, um sie „positiv zu stimmen".

Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung

Eine strafbare Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung liegt vor, wenn eine auch sonst mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung von einem Beamten unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen wird. Zu dieser Kategorie gehören vor allem Straftaten im Zusammenhang mit dem angezeigten strafrechtlichen Delikt (§ 313 StGB), Betrugshandlungen (auch im Zusammenhang mit Missbrauch von Gehalts-, Überstunden- und Zulagenabrechnungen), sowie andere Straftaten wie Diebstahl, Hehlerei, Sachbeschädigung oder die fahrlässige Verletzung der Freiheit

der Person oder des Hausrechts (§ 303 StGB). Ausgenommen sind Misshandlungsvorwürfe, die separat erfasst werden.

> Beispiele: Ein Polizeibeamter nimmt eine Person fest, obwohl der ursprüngliche Festnahmeauftrag bereits widerrufen wurde; die „falsche" Person wird von einem Polizeibeamten festgenommen; ein Polizeibeamter betritt eine Wohnung ohne Rechtsgrundlage (Verletzung des Hausrechts); ein Beamter stellt mehr Überstunden in Rechnung als er tatsächlich geleistet hat.

Strafbare Handlungen von Exekutivbeamten in der Freizeit

Eine strafbare Handlung von Exekutivbeamten (in ihrer Freizeit) liegt vor, wenn eine mit Strafe bedrohte Handlung ohne Ausnützung der Amtsstellung von einem Exekutivbeamten begangen wird, unabhängig davon, ob sich der Täter in seiner Freizeit/im Privatbereich befindet oder nicht. Dabei kann es sich um Straftaten wie Körperverletzung, Nötigung, Sachbeschädigung, Suchtmittel- oder Sexualdelikte handeln.

> Beispiele: Bei einem Lokalbesuch eines Exekutivbediensteten in seiner Freizeit kommt es zu einer Schlägerei, bei der der Exekutivbedienstete eine andere Person am Körper verletzt; ein Exekutivbediensteter verprügelt seine Lebensgefährtin in der gemeinsamen Wohnung; ein Polizeibeamter stiehlt Bargeld aus der Gemeinschaftskasse.

Personalwesen

Unter diese Kategorie fallen Sachverhalte im Zusammenhang mit mangelhaften Stellenbesetzungen oder Beförderungen (Ämterpatronage, Vetternwirtschaft) und Klientelismus sowie Missbrauch im Zusammenhang mit disziplinären und dienstrechtlichen Maßnahmen.

> Beispiele: Mobbing durch das Installieren von Abhörgeräten im Büro eines Vorgesetzten; Mitarbeiter geben vor, ihre Matura oder ihr Studium abgeschlossen zu haben, um an einen besser bewerteten Posten zu gelangen; Vergabe eines Postens an eine wenig qualifizierte Person trotz qualifizierterer Mitbewerber; bevorzugte Behandlung von Stammpersonal bei der Einteilung von Sonn- und Feiertagsüberstunden.

Verfahrenseinleitung

Unter dieser Kategorie werden vorrangig unterlassene Aufnahmen von Strafanzeigen, Anträgen, Berichten sowie die Verletzung von Berichtspflichten subsumiert. Diese Kategorie trifft auch zu, wenn behauptet wird, dass ein Verfahren zu Unrecht eingeleitet wurde.

Beispiele: Unterlassung der Aufnahme einer Anzeige durch einen Polizeibeamten; Unterlassung eines Kontrollorgans der Parkraumüberwachungsgruppe (PÜG), eine Parkstrafe aufzunehmen oder ein Fahrzeug zu überprüfen; ein Bürgermeister unterlässt es, gegen einen „Schwarzbau" vorzugehen, obwohl er den Sachverhalt kennt.

Verfahrensmängel

Diese Kategorie umfasst Sachverhalte in Zusammenhang mit der Verletzung des Parteiengehörs, Verweigerung von Akteneinsicht/Anzeigebestätigung/Aktenkopie, materielle Rechtswidrigkeit, rechtswidrige Erteilung/Unterlassung von Auflagen/Geboten/Verboten aller Art, unrichtige Beweiswürdigung, Nichtzulassung von Beweisen, unzweckmäßige Ermessensentscheidung, parteiliches Verwaltungshandeln, Befangenheit, Säumnis von Verfahrenshandlungen, Zustellmängel, mangelhafte Übersetzung (Dolmetscher) und Urkundenunterdrückung. Verfahrensmängel bei Strafverfügungen und Organmandate fallen nicht darunter; diese werden, wie unten beschrieben, separat erfasst.

Beispiele: Ein Zeuge gibt an, dass eine Anzeige nicht „richtig" aufgenommen wurde bzw. ein Sachverhalt in einer Anzeige falsch dargestellt wurde; ein Bürgermeister trifft bewusste Fehlentscheidungen im Rahmen einer Gemeindesitzung; ein Staatsanwalt stellt ein Strafverfahren unzulässiger Weise ein.

Verfahrensmangel – Strafverfügungen

Diese Kategorie umfasst ausschließlich Missbrauchsvorwürfe im Zusammenhang mit Strafverfügungen und Organstrafverfügungen.

Beispiele: Ein Angezeigter behauptet, eine in der Strafverfügung angeführte Straftat nicht begangen zu haben; ein Organmandat wird in einer falschen Geldbetragshöhe ausgestellt; Organmandate werden nicht ordnungsgemäß abgerechnet/abgeführt.

Misshandlungsvorwürfe

Unter Misshandlungsvorwurf fällt, wenn einer Person durch öffentlich Bedienstete im Zuge einer Amtshandlung eine Gesundheitsschädigung oder Körperverletzung zugefügt, oder eine Person übel und unangemessen behandelt wird.

Beispiele: Ein Polizeibeamter verletzt einen Häftling in seiner Zelle am Körper; ein Strafgefangener behauptet, dass ihm ärztliche Hilfe verweigert wurde; ein Beschuldigter gibt an, bei seiner Vernehmung geschlagen worden zu sein.

Wahlen

Diese Kategorie bezieht sich ausschließlich auf mangelhafte Wahlverfahren und Wahlbetrug.

> Beispiele: In einer Gemeinde werden die Wahlkarten schon vor dem offiziellen Auszählungstermin geöffnet; bei einer Wahl wird das Wahlergebnis durch Manipulation der Auszählung gefälscht.

4.3 Statistische Darstellung der zu Korruption erfassten Fälle

In diesem Kapitel werden die im Berichtsjahr 2018 beim BAK eingegangenen Fälle statistisch analysiert und nach verschiedenen thematischen Schwerpunkten dargestellt. Im Folgenden wird der Geschäftsanfall im BAK im Jahr 2018 dargelegt, wobei Fälle, die in die originäre Zuständigkeit des BAK fielen, näher analysiert und ausgewertet wurden. Zu diesen Fällen wurde das Bundesland, in dem sich der Tatort befand, erhoben. Es war auch möglich, herauszufiltern, wie viele Tatverdächtige zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung bekannt und unbekannt waren, wie alt sie waren, welche Geschlechterverteilung sich daraus ergab, welche Staatsangehörigkeit sie zum Zeitpunkt der Straftat hatten und in welcher Form sie an der Tat beteiligt waren. Abschließend wird in diesem Kapitel beschrieben, bei welcher Stelle die Fälle angezeigt wurden.

4.3.1 Geschäftsanfall im BAK 2018

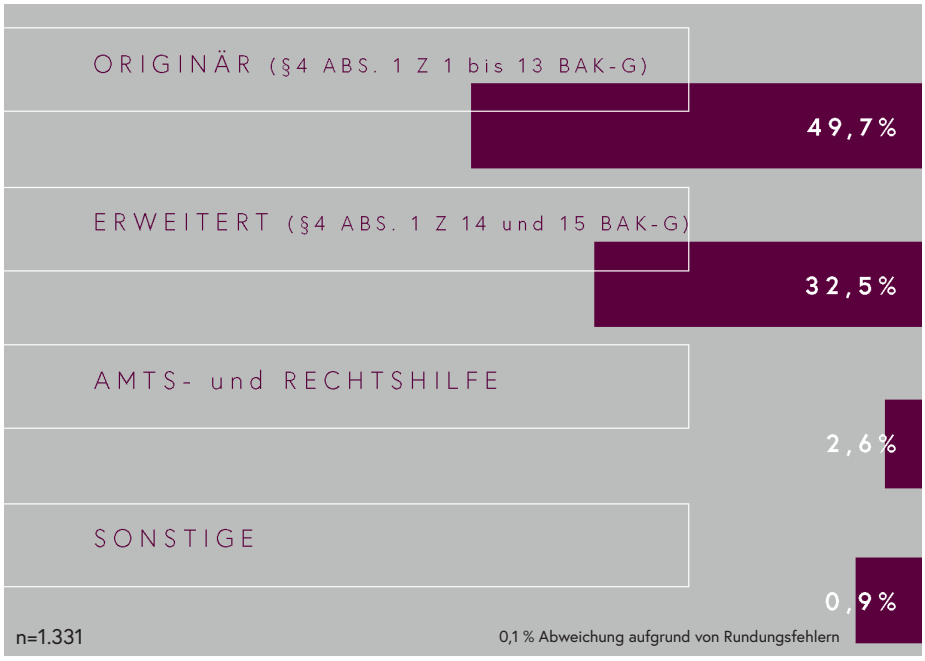

Abbildung 1: Geschäftsanfall BAK 2018

Im Jahr 2018 (unter Berücksichtigung einer Auslaufzeit bis Ende Jänner 2019) langten in Summe insgesamt 1.331 Meldungen beim BAK ein. Davon fielen 661 Fälle, sprich knapp die Hälfte (49,7 %), gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis Z 13 BAK-G in die originäre Zuständigkeit des BAK. 432 eingelangte Fälle (32,5 %) betrafen gemäß § 4 Abs. 1 Z 14 und Z 15 BAK-G den erweiterten Zuständigkeitsbereich. Bei 34 Fällen (2,6 %) handelte es sich um Amts- und Rechtshilfefälle. 204 Fälle (15,3 %) waren sonstige Fälle, die nachfolgend nicht näher aufgeschlüsselt werden. Davon sind beispielsweise Sachverhalte umfasst, für die das BAK nicht zuständig ist („Irrläufer" etc.) (siehe Punkt 4.1). „Klassische Korruptionsdelikte" (§§ 304 ff StGB) sind ausschließlich in der Rubrik mit den Fällen der originären Zuständigkeit des BAK zu finden.

4.3.2 Anzahl der Fälle originärer Zuständigkeit nach dem führenden Delikt

Dieses Unterkapitel befasst sich speziell mit eingelangten Fällen, die die originäre Zuständigkeit des BAK betreffen. Dabei ist zu beachten, dass das führende Delikt – d.h. jene Straftat, die das Strafmaß bestimmt – herangezogen wurde (vgl. Seite 25).

Delikt	Anzahl	Prozent
§ 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt	566	85,6 %
§ 310 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses	40	6,1 %
§ 153 StGB Untreue	14	2,1 %
§ 304 StGB Bestechlichkeit	12	1,8 %
§ 307 StGB Bestechung	6	0,9 %
§ 309 StGB Geschenkannahme und Bestechung v. Bediensteten od. Beauftragten	6	0,9 %
§ 306 StGB Vorteilsannahme zur Beeinflussung	4	0,6 %
§ 305 StGB Vorteilsannahme	4	0,6 %
§ 307a StGB Vorteilszuwendung	1	0,2 %
Sonstige Delikte	8	1,2 %
Summe	**661**	**100,0 %**

Tabelle 1: Fälle originärer Zuständigkeit nach dem führenden Delikt

Von den 661 eingegangenen Fällen, die in die originäre Zuständigkeit des BAK fielen, wurden im Berichtsjahr 2018 mit 566 Fällen (85,6 %) am häufigsten Sachverhalte nach § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) angezeigt. An zweithäufigster Stelle der dem BAK bekannt gewordenen Delikte, lag im Jahr 2018 § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) mit insgesamt 40 Fällen (6,1 %). An dritthäufigster Stelle, mit 14 Fällen (2,1 %), wurden dem BAK Sachverhalte nach § 153 StGB (Untreue) gemeldet. Danach folgen, mit 12 Fällen (1,8 %) Delikte nach § 304 StGB (Bestechlichkeit). In einer geringeren Anzahl wurden dem BAK nachfolgende Delikte angezeigt: 6 Fälle (0,9 %) zu § 307 StGB (Bestechung); 6 Fälle (0,9 %) zu § 309 StGB (Geschenkannahme und Bestechung von

Bediensteten oder Beauftragten); 4 Fälle (0,6 %) zu § 306 StGB (Vorteilsannahme zur Beeinflussung); 4 Fälle (0,6 %) zu § 305 StGB (Vorteilsannahme) und 1 Fall (0,2 %) zu § 307a StGB (Vorteilszuwendung). Unter der Kategorie „Sonstige Delikte" wurden § 147 StGB (Schwerer Betrug), § 165 StGB (Geldwäscherei), § 313 i.V.m. § 153 StGB (Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung), § 168b StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren), § 147 i.V.m. 168b StGB (Schwerer Betrug i.V.m. wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Vergabeverfahren) subsumiert. Die sonstigen Delikte, die dem BAK gemeldet wurden, umfassen im Berichtszeitraum 2018 acht Fälle (1,2 %).

Wie hoch das tatsächliche Ausmaß an Korruption ist, ist schwer nachzuweisen oder zu belegen. Das vermutete **Dunkelfeld** ist gerade im Bereich der Korruptionsdelikte sehr hoch. Einer der Gründe dafür ist, dass sich sowohl Nehmer als auch Geber in einer korrupten Beziehung strafbar machen und – um der Strafverfolgung zu entgehen – daran interessiert sind, ihre Handlungen geheim zu halten. Durch diese Austauschbeziehung machen sich die Agierenden voneinander abhängig und gegenseitig erpressbar. Der aus einer korrupten Beziehung resultierende Schaden wird oft erst Jahre später zur Anzeige gebracht, was die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und die Strafverfolgung noch schwieriger macht. Darüber hinaus sind Korruptionsdelikte sogenannte **Kontrolldelikte**, die oft erst durch gezielte Kontrollen entdeckt und erst dann angezeigt werden.

Bei anderen Straftatbeständen, wie z.B. Eigentumsdelikten, ist das Opfer hingegen an der Aufklärung der Straftat und an einer Wiedergutmachung des entstandenen Schadens interessiert. Korruption wird oft als „opferloses Delikt" bezeichnet, was jedoch nicht zutreffend ist. Zu den Opfern von Korruption gehören zum Beispiel der Staat, die Steuerzahler und die Unternehmen.

Die genannten Faktoren – insbesondere das Anzeigeverhalten, gesellschaftliche Aspekte, die Gesetzgebung, Medienberichterstattungen und dergleichen – beeinflussen die Darstellung der Delikte im Hellfeld. Im Bereich der Korruption kann daher von den Hellfelddaten nicht direkt auf das Dunkelfeld geschlossen werden.

4.3.3 Anzahl aller angezeigten Delikte zu den Fällen, die in die originäre Zuständigkeit des BAK fallen

Dieses Unterkapitel enthält eine Beschreibung aller Delikte im Zusammenhang mit Fällen, die in die originäre Zuständigkeit des BAK fallen. Konkret bedeutet dies, dass neben dem führenden Delikt auch alle weiteren zu den Fällen angezeigten Delikte dargestellt werden.

Delikt	Anzahl	Prozent
§ 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt	881	69,5 %
§ 153 StGB Untreue	98	7,7 %
§ 310 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses	49	3,9 %

§ 307 StGB Bestechung	25	2,0 %
§ 304 StGB Bestechlichkeit	22	1,7 %
§ 309 StGB Geschenkannahme und Bestechung v. Bediensteten od. Beauftragten	9	0,7 %
§ 168b StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen von Bediensteten oder Beauftragten	8	0,6 %
§ 307b StGB Vorteilszuwendung zur Beeinflussung	6	0,5 %
§ 306 StGB Vorteilsannahme zur Beeinflussung	6	0,5 %
§ 305 StGB Vorteilsannahme	5	0,4 %
§ 165 StGB Geldwäscherei	5	0,4 %
§ 307a StGB Vorteilszuwendung	4	0,3 %
§ 153a StGB Geschenkannahme durch Machthaber	3	0,2 %
§ 308 StGB Verbotene Intervention	1	0,1 %
Sonstige Delikte	146	11,5 %
Summe	**1.268**	**100,0 %**

Tabelle 2: Summe der Delikte der Fälle originärer Zuständigkeit

Im Jahr 2018 fielen 661 Fälle in die originäre Zuständigkeit des BAK. Diese 661 Fälle beinhalten insgesamt 1.268 Delikte. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass zu einem Fall teilweise mehrere strafrechtlich relevante Delikte angeführt sind. Zumindest eines davon fällt in die originäre Zuständigkeit des BAK. Nachfolgend wird dargestellt, welche Fälle der originären Zuständigkeit und welche weiteren zusätzlichen Delikte, die nicht in die originäre Zuständigkeit des BAK fallen (wie z.B. §§ 313 i.V.m. 83 StGB Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung, § 146 StGB Betrug), dem BAK im besagten Berichtszeitraum gemeldet wurden.

Am häufigsten wurden dem BAK im Jahr 2018 mit 881 Fällen (69,5 %) Delikte des § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) gemeldet. An zweiter Stelle, mit 98 Fällen (7,7 %) folgt der Straftatbestand des § 153 StGB (Untreue). Am dritthäufigsten wurden mit 49 Delikten (3,9 %) Sachverhalte nach § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) gemeldet. An vierter Stelle folgen Anzeigen zu § 307 StGB (Bestechung) mit 25 Fällen (2,0 %). 22 Fälle (1,7 %) wurden dem BAK zu § 304 StGB (Bestechlichkeit) gemeldet.

In einer geringen Anzahl wurden folgende Fälle angezeigt: 9 Fälle (0,7 %) zu § 309 StGB (Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten); 8 Fälle (0,6 %) zu § 168b StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren); 6 Fälle (0,5 %) zu § 307b StGB (Vorteilszuwendung zur Beeinflussung); 6 Fälle (0,5 %) zu § 306 StGB (Vorteilsannahme zur Beeinflussung); 5 Fälle (0,4 %) zu § 305 StGB (Vorteilsannahme); 5 Fälle (0,4 %) zu § 165 StGB (Geldwäscherei); 4 Fälle (0,3 %) zu § 307a StGB (Vorteilszuwendung); 3 Fälle (0,2 %) zu § 153a StGB (Geschenkannahme durch Machthaber); 1 Fall (0,1 %) zu § 308 StGB (Verbotene Intervention).

Unter die Kategorie „Sonstige Delikte“, die 146 Fälle (11,5 %) umfasst, fallen unter anderem strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung, wie beispielsweise Delikte nach § 313 StGB (Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung) i.V.m. § 83 StGB (Körperverletzung) oder Delikte, wie beispielsweise § 146 StGB (Betrug), § 107 StGB (Gefährliche Drohung) und § 105 StGB (Nötigung).

Die Delikte, die zuvor exemplarisch für Meldungen aufgezählt wurden, die nicht in die originäre Zuständigkeit des BAK fallen, sollen an dieser Stelle ebenfalls mit Zahlen untermauert werden: 22 Fälle (1,7 %) nach §§ 313 i.V.m. 83 StGB (Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung) und 14 Fälle (1,1 %) nach § 146 StGB (Betrug) wurden dem BAK im Jahr 2018 gemeldet.

4.3.4 Anzahl der Fälle originärer Zuständigkeit nach dem kriminologischen Sachverhalt

Die 661 eingegangenen Fälle, die in die originäre Zuständigkeit des BAK fielen, werden nachfolgend nach dem jeweils vorliegenden kriminologischen Sachverhalt ausgewertet (vgl. zum kriminologischen Sachverhalt Punkt 4.2). Der kriminologische Sachverhalt gibt lediglich Informationen zum führenden Delikt.

Kriminologischer Sachverhalt	**Anzahl**	**Prozent**
Verfahrensmängel	260	39,3 %
Datenweitergabe	106	16,0 %
Verfahrenseinleitung	64	9,7 %
Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse	50	7,6 %
Verfahrensmängel - Strafverfügungen	42	6,4 %
Finanzgebarung	28	4,2 %
Sonstige	22	3,3 %
Beschaffung / Vergabe	18	2,7 %
Personalwesen	18	2,7 %
Allgemeine Beschwerden	17	2,6 %
Fremden- und Asylbereich	13	2,0 %
Strafb. Hdlg. unter Ausnützung einer Amtsstellung	9	1,4 %
Geldwäsche	4	0,6 %
Sponsoring	3	0,5 %
Strafb. Hdlg. von Exekutivbediensteten (in der Freizeit)	3	0,5 %
Aufsicht / Kontrolle	2	0,3 %
Wahlen	1	0,2 %
Absprachen	1	0,2 %
Gesamtergebnis	**661**	**100,0 %**

Tabelle 3: Fälle nach dem kriminologischen Sachverhalt

Am häufigsten, nämlich in insgesamt 260 Fällen (39,3 %), wurden dem BAK Sachverhalte gemeldet, die im Zusammenhang mit Verfahrensmängel standen. Am zweithäufigsten, in 106 Fällen (16 %), langten beim BAK Anzeigen mit Hinweisen zur unbefugten Datenweitergabe ein. An dritter Stelle mit 64 Fällen (9,7 %) konnte bei den einlangenden Anzeigen der kriminologische Sachverhalt „Verfahrenseinleitung" erhoben werden. Hierunter werden vorrangig unterlassene Aufnahmen von Strafanzeigen, Anträgen, Berichten sowie die Verletzung von Berichtspflichten, aber auch Behauptungen zu unrechtmäßig eingeleiteten Verfahren subsumiert. Mit einer 7,6 bis 1,4-prozentigen Häufigkeit (50 bis 9 Fälle) konnten in den führenden Delikten der beim BAK eingelangten Fälle die kriminologischen Sachverhalte „Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse", „Verfahrensmängel bei Strafverfügungen", „Finanzgebarung", „Sonstige", „Beschaffung/Vergabe", „Personalwesen", „Allgemeine Beschwerden", „Fremden- und Asylbereich" und „Strafbare Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung" erhoben werden. In einem Prozentbereich von 0,6 % bis 0,2 % der Fälle (4 Fälle bis 1 Fall) wurden Delikte in den Bereichen Geldwäsche, Sponsoring, strafbare Handlungen von Exekutivbediensteten (in der Freizeit), Aufsicht/Kontrolle, Wahlen und Absprachen angezeigt.

4.3.5 Anzahl aller Delikte zu Fällen originärer Zuständigkeit nach dem kriminologischen Sachverhalt

Für diese statistische Erhebung wurden alle im Jahr 2018 beim BAK eingelangten Fälle mit originärer Zuständigkeit samt den Delikten, die zusätzlich angezeigt wurden, auch wenn sie nicht in die originäre Zuständigkeit des BAK fielen, herangezogen und hinsichtlich des kriminologischen Sachverhaltes ausgewertet. Es fanden somit alle Delikte (und nicht nur das führende Delikt) der originär das BAK betreffenden Fälle Berücksichtigung. Die 661 originären Fälle beinhalteten insgesamt 1.268 Delikte, von denen nachfolgend ausgegangen wird.

Kriminologischer Sachverhalt	Anzahl	Prozent
Verfahrensmängel	541	42,7 %
Datenweitergabe	149	11,8 %
Sonstige	84	6,6 %
Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse	82	6,5 %
Finanzgebarung	81	6,4 %
Verfahrenseinleitung	77	6,1 %
Beschaffung / Vergabe	66	5,2 %
Verfahrensmängel - Strafverfügungen	45	3,5 %
Allgemeine Beschwerden	30	2,4 %
Personalwesen	27	2,1 %
Misshandlungsvorwürfe	22	1,7 %
Strafb. Hdlg. unter Ausnützung einer Amtsstellung	21	1,7 %
Fremden- und Asylbereich	19	1,5 %
Sponsoring	8	0,6 %
Geldwäsche	6	0,5 %

Strafb. Hdlg. von Exekutivbed. (in der Freizeit)	6	0,5 %
Aufsicht / Kontrolle	2	0,2 %
Absprachen	1	0,1 %
Wahlen	1	0,1 %
Gesamtergebnis	**1.268**	**100,0 %**

Tabelle 4: Delikte nach dem kriminologischen Sachverhalt

Von den 1.268 Delikten wurden am häufigsten, in 541 Fällen (42,7 %), Verfahrensmängel angezeigt. Am zweithäufigsten, in 149 Fällen (11,8 %), wurde der kriminologische Sachverhalt der Datenweitergabe gemeldet. An dritter Stelle, mit 84 Fällen (6,6 %), konnten sonstige Sachverhalte erhoben werden. Mit Prozentwerten von 6,5 % bis 1,5 % abfallend finden sich folgende kriminologische Sachverhalte: 82 Fälle (6,5 %) zu Genehmigungen, Gutachten und Zeugnissen; 81 Fälle (6,4 %) zur Finanzgebarung; 77 Fälle (6,1 %) zur Verfahrenseinleitung; 66 Fälle (5,2 %) zur Beschaffung/Vergabe; 45 Fälle (3,5 %) zu Verfahrensmängel-Strafverfügungen; 30 Fälle (2,4 %) zu Allgemeinen Beschwerden; 27 Fälle (2,1 %) zum Personalwesen; 22 Fälle (1,7 %) zu Misshandlungsvorwürfen; 21 Fälle (1,7 %) zu strafbaren Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung; 19 Fälle (1,5 %) zu dem Fremden- und Asylbereich.

Mit Werten von unter 1 Prozent befinden sich die Sachverhalte „Sponsoring“ (8 Fälle / 0,6 %), „Geldwäsche“ (6 Fälle / 0,5 %), „Strafbare Handlungen von Exekutivbediensteten (in der Freizeit)“ (6 Fälle / 0,5 %), „Aufsicht/Kontrolle“ (2 Fälle / 0,2 %), „Absprachen“ (1 Fall / 0,1 %) und „Wahlen“ (1 Fall / 0,1 %) im sehr geringen Häufigkeitsbereich.

4.3.6 Verteilung der Tatorte auf Bundesländer

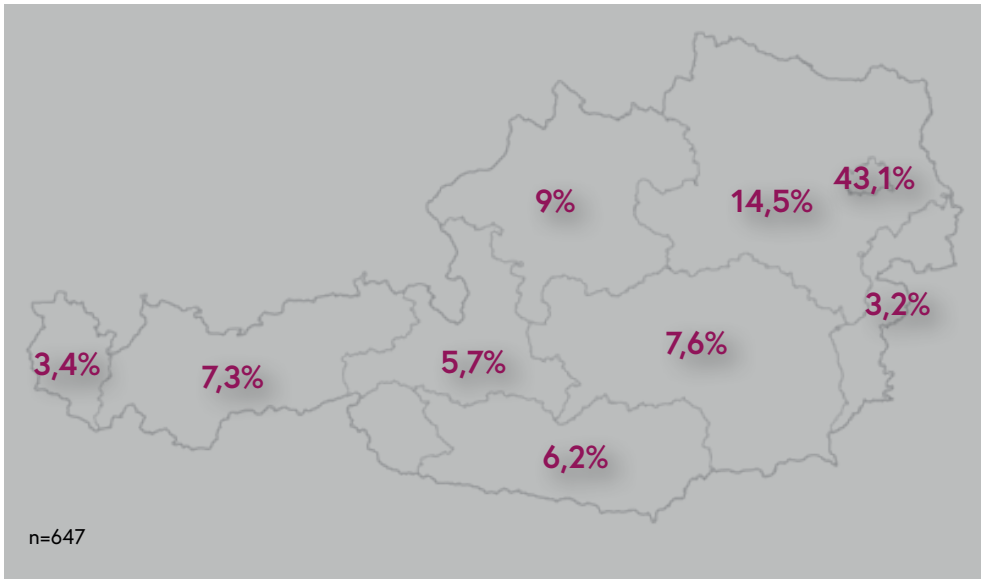

Abbildung 2: Tatort nach Bundesland

Für diese Auswertung wurden die Fälle herangezogen, für die das BAK originär zuständig ist. Berücksichtigt wurde jeweils das führende Delikt.

Von den 661 die originäre Zuständigkeit des BAK betreffenden Fällen konnte in 647 Fällen ein Tatort erhoben werden. In 14 Fällen war keine Angabe bezüglich des Tatortes im Akt enthalten bzw. war der Tatort unbekannt.

Am häufigsten mit 279 Fällen (43,1 %) wurden dem BAK Sachverhalte gemeldet, die das Bundesland Wien als Tatort nannten. An zweiter Stelle folgt Niederösterreich mit 94 Fällen (14,5 %). Am dritthäufigsten wurden mit 58 Fällen (9 %) Tatorte in Oberösterreich gemeldet. Danach folgen die Tatorte nach Bundesländern in abnehmender Anzahl: Steiermark, Tirol, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg. Am geringsten, in insgesamt nur 21 Fällen (3,2 %), wurden dem BAK Tatorte in Burgenland angezeigt. An dieser Stelle wird angemerkt, dass es sich bei den erhobenen Daten um absolute Zahlen handelt, die weder mit der Größe des Bundeslandes, den Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst, noch mit der Bevölkerungsdichte oder anderen sozialen und wirtschaftlichen Faktoren in Bezug gesetzt wurden.

Dass häufiger Sachverhalte gemeldet wurden, die das Bundesland Wien als Tatort anführten, lässt sich damit begründen, dass in Wien deutlich mehr Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst vorhanden sind. Bedienstete des öffentlichen Dienstes können, bedingt durch ihre Stellung als Beamte oder Amtsträger, eher Tatverdächtige eines Korruptionsdeliktes werden.

4.3.7 Anzahl der Tatverdächtigen

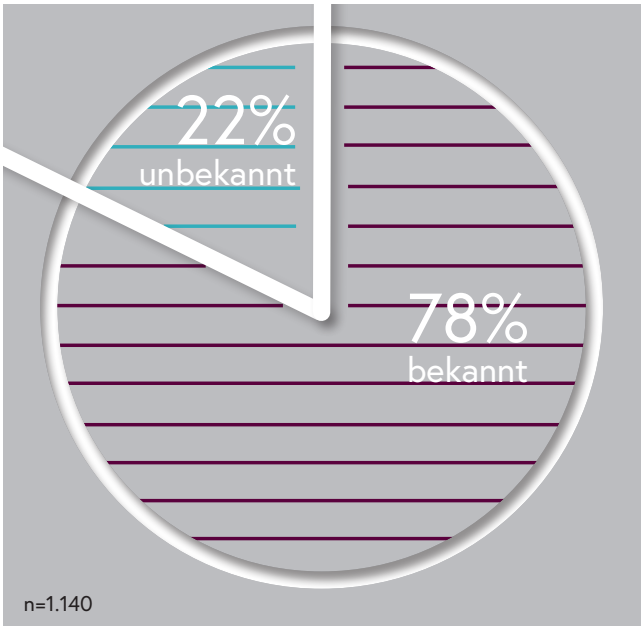

Abbildung 3: Tatverdächtige

In den 661 Fällen, in denen das BAK originär zuständig war, konnten insgesamt 1.140 Tatverdächtige erhoben werden. Davon waren 889 Tatverdächtige bekannt (78 %) und in 251 Fällen (22 %) handelte es sich um unbekannte Tatverdächtige.

4.3.8 Anzahl der angezeigten Delikte pro tatverdächtiger Person

In diesem Unterkapitel werden alle im Jahr 2018 beim BAK eingelangten Fälle herangezogen, die in die originäre Zuständigkeit fielen (661 Fälle). Analysiert wurden hierbei nicht nur führende Delikte, sondern alle zu den Fällen angezeigten Delikte. Insgesamt wurden somit 1.268 Delikte berücksichtigt.

Diese angezeigten Sachverhalte wurden im Hinblick auf die Tatverdächtigen analysiert. Bei den 1.268 Delikten stehen 807 Personen (90,8 %) in Verdacht ein Delikt, 49 Personen (5,5 %) zwei Delikte, 25 Personen (2,8 %) drei Delikte, 5 Personen (0,6 %) vier Delikte, 2 Personen (0,2 %) fünf Delikte und 1 Person (0,1 %) 6 Delikte begangen zu haben.

Anzumerken ist, dass es sich bei den verwendeten Daten um eine Eingangsstatistik handelt und die Unschuldsvermutung gilt. Zum weiteren Verlauf des Strafverfahrens, insbesondere hinsichtlich einer Verurteilung, kann keine Aussage getroffen werden (vgl. Seite 26).

4.3.9 Geschlechterverteilung der Tatverdächtigen

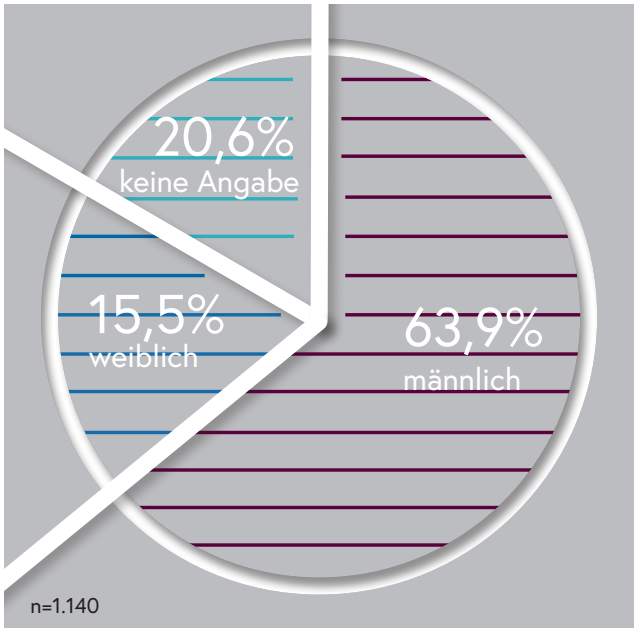

Abbildung 4: Geschlechterverteilung

In diesem Unterkapitel werden alle 661 Fälle, die in die originäre Zuständigkeit des BAK fielen, inklusive aller zusätzlich angezeigten Delikte, analysiert. Insgesamt wurden somit die Tatverdächtigen von 1.268 Delikten erhoben.

Dabei konnte die Anzahl von 1.140 Tatverdächtigen eruiert werden. Hiervon waren 728 (63,9 %) Tatverdächtige männlich und 177 (15,5 %) Tatverdächtige weiblich. In 235 Fällen (20,6 %) ist entweder das Geschlecht unbekannt oder es konnte dazu keine Angabe gemacht werden. Bei 10 dieser Fälle handelt es sich um juristische Personen.

Wie aus der Statistik zu entnehmen ist, zeigen sich im Hellfeld deutlich mehr männliche als weibliche Tatverdächtige. Dies lässt sich unter anderem dadurch begründen, dass für Korruptionsdelikte der Missbrauch von anvertrauter Macht zu privatem Nutzen oder Vorteil gefordert ist. Mehr anvertraute Macht besitzen Personen in Leitungs- und Führungsebenen. Statistisch gesehen befinden sich in Österreich immer noch mehr Männer in Führungspositionen. Somit kann auch auf eine höhere Anzahl von männlichen Tatverdächtigen rückgeschlossen werden.[6]

4.3.10 Angaben zum Alter der Tatverdächtigen

Analysiert wurden die Altersgruppen vom 15. bis zum 64. Lebensjahr, die in etwa der Gruppe der Berufstätigen entspricht.

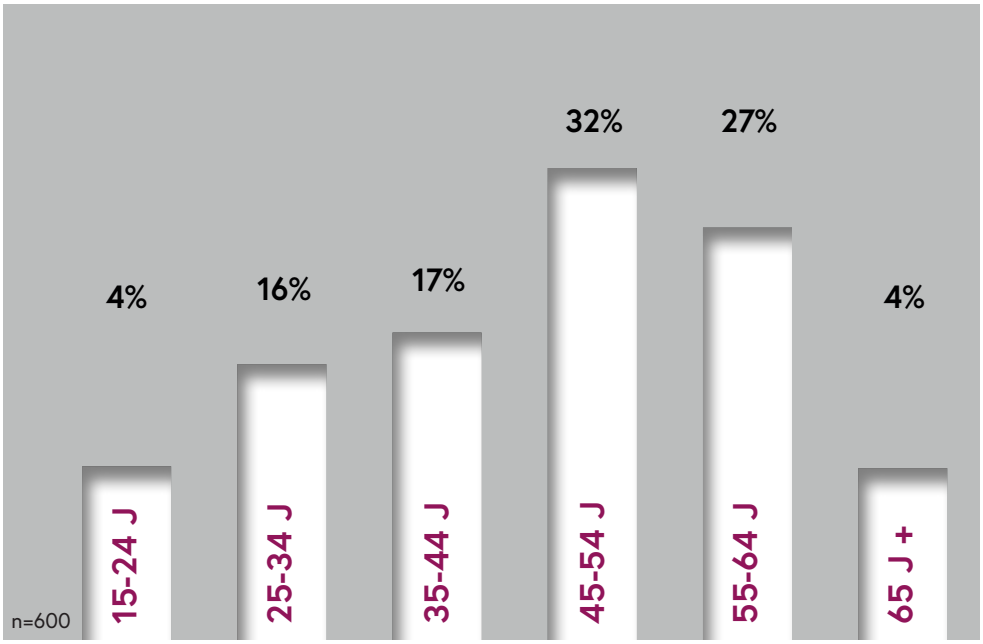

Abbildung 5: Alter der Tatverdächtigen

[6] Vgl. Zur Geschlechterverteilung im Bundesdienst mit Stichtag 31.12.2017, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/1068065/33_6+Beilage.pdf/77b21b64-b338-44ba-b0c8-a94c8f0f87c7 sowie den Personalbericht 2018 des BMÖDS https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/fakten/publikationen/PJB_2018_BF.pdf?6spumg; vgl. weiterführend Ifsits/Stempkowski, https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/fakten/publikationen/PJB_2018_BF.pdf?6spumg Wirtschaftskriminalität und Männlichkeit, juridikum 4/2017.

Zu den 1.140 erhobenen Tatverdächtigen wurden 600 Mal (52,6 %) im Akt Angaben zum Alter gemacht. Bezogen auf diese 600 Tatverdächtige waren 22 Tatverdächtige (3,7 %) zwischen 15 und 24 Jahre alt. 98 Tatverdächtige (16,3 %) konnten der Altersgruppe 25 bis 34 Jahre zugeordnet werden. Im Alter zwischen 35 und 44 Jahren waren 104 Tatverdächtige (17,3 %). 190 Tatverdächtige (31,7 %) waren zwischen 45 und 54 Jahre und 162 Tatverdächtige (27 %) zwischen 55 und 64 Jahre alt. 24 Tatverdächtige (4 %) waren älter als 65 Jahre. Signifikante Unterschiede in der Altersstruktur sind jedoch nicht erkennbar. Erkennbar ist lediglich, dass der Personenkreis der Tatverdächtigen im erwerbsfähigen Alter ist. Die Erwerbstätigkeit, speziell ein Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst, ist wesentlicher Faktor hinsichtlich der Korruptionsdelikte, was nachfolgend noch verdeutlicht wird (vgl. Seite 45).

4.3.11 Versuch und Unterlassung

In diesem Unterkapitel werden die 1.268 Delikte zu den 661 Fällen, in denen das BAK originär zuständig war, herangezogen und dahingehend ausgewertet, ob alle erforderlichen Tatbestandselemente vorlagen oder ob es im Stadium des Versuchs geblieben ist.

In 1.244 Fällen (98,1 %) wurde das Delikt vollendet. 18 Mal (1,4 %) blieb das strafbare Delikt im Stadium des Versuchs. In sechs Fällen waren diesbezüglich keine Angaben im Akt enthalten bzw. ist dieser Aspekt unbekannt.

Die 1.268 erhobenen Delikte zu den 661 Fällen, für die das BAK originär zuständig war, wurden zusätzlich dahingehend analysiert, ob sie durch Unterlassung begangen wurden. 1.146 Delikte (90,4 %) wurden durch aktive Begehung erfüllt. In 116 Fällen (9,1 %) wurde das Delikt durch Unterlassung begangen. In 6 Fällen (0,5 %) war bezüglich der Tatbegehungsform keine Angabe im Akt enthalten bzw. ist diese unbekannt.

4.3.12 Staatsbürgerschaft der Tatverdächtigen

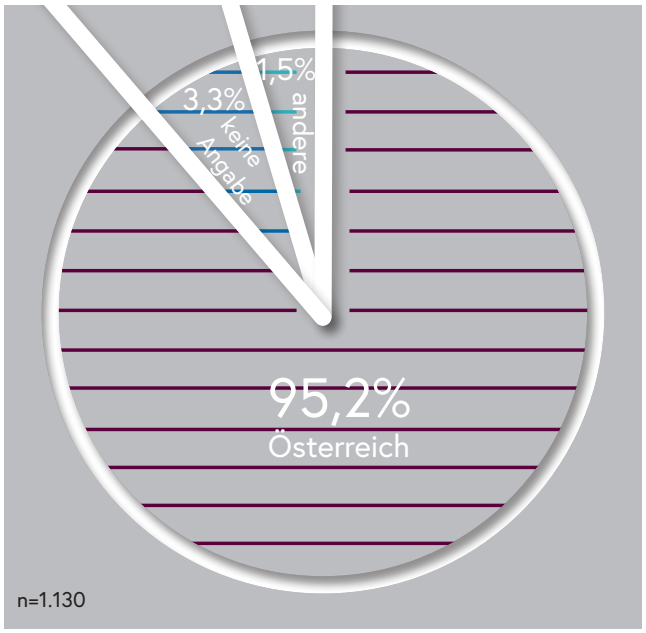

Abbildung 6: Staatsbürgerschaft

In den 661 Fällen, in denen das BAK originär zuständig war, konnten insgesamt 1.140 Tatverdächtige erhoben werden. 10 Mal wurde eine juristische Person als „Tatverdächtige“ angegeben. Die restlichen 1.130 Tatverdächtigen konnten bezüglich ihrer Staatsbürgerschaft analysiert werden, was sich wie folgt darstellt: Bei 1.076 Tatverdächtigen (95,2 %) handelte es sich um österreichische Staatsbürger. 17 Tatverdächtige (1,5 %) besaßen eine andere als die österreichische Staatsbürgerschaft. Diese Staatsbürgerschaften lassen sich wie folgt nach Ländern aufschlüsseln: 4 Deutschland, 3 Bosnien und Herzegowina, 2 Russische Föderation, 1 Irak, 1 Türkei, 1 Syrien, 1 Iran, 1 Ukraine, 1 Schweiz, 1 Armenien, 1 Serbien. In 37 Fällen (in 3,3 % aller Fälle) konnte bezüglich der Staatsbürgerschaft keine Angabe gemacht werden bzw. ist diese unbekannt. Der Hellfeldanalyse zufolge ist der „klassische Tatverdächtige“ im Bereich des Korruptionsstrafrechts somit österreichischer Staatsbürger.

Wie aus der Statistik ersichtlich, waren die Tatverdächtigen im überwiegenden Anteil österreichische Staatsbürger. Dies lässt sich damit erklären, dass zur Begründung eines Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst grundsätzlich eine österreichische Staatsbürgerschaft notwendig ist. Somit sind Bedienstete des öffentlichen Dienstes größtenteils österreichische und Staatsbürger. Für diese Gruppe besteht, aufgrund ihrer Rolle als Beamte bzw. Amtsträger, eher das Risiko, ein Korruptionsdelikt zu begehen als für Privatpersonen. Ebenso ist für die Erfüllung von Korruptionsdelikten eine Macht- bzw. Führungsposition Voraussetzung, da diese Delikte durch den Missbrauch der ihnen anvertrauten Macht gekennzeichnet sind. Somit zeigt sich der klassische Tatverdächtige im Hellfeld auch als männlicher österreichischer Staatsbürger, der im öffentlichen Dienst tätig ist.

4.3.13 Tatbeteiligungsform

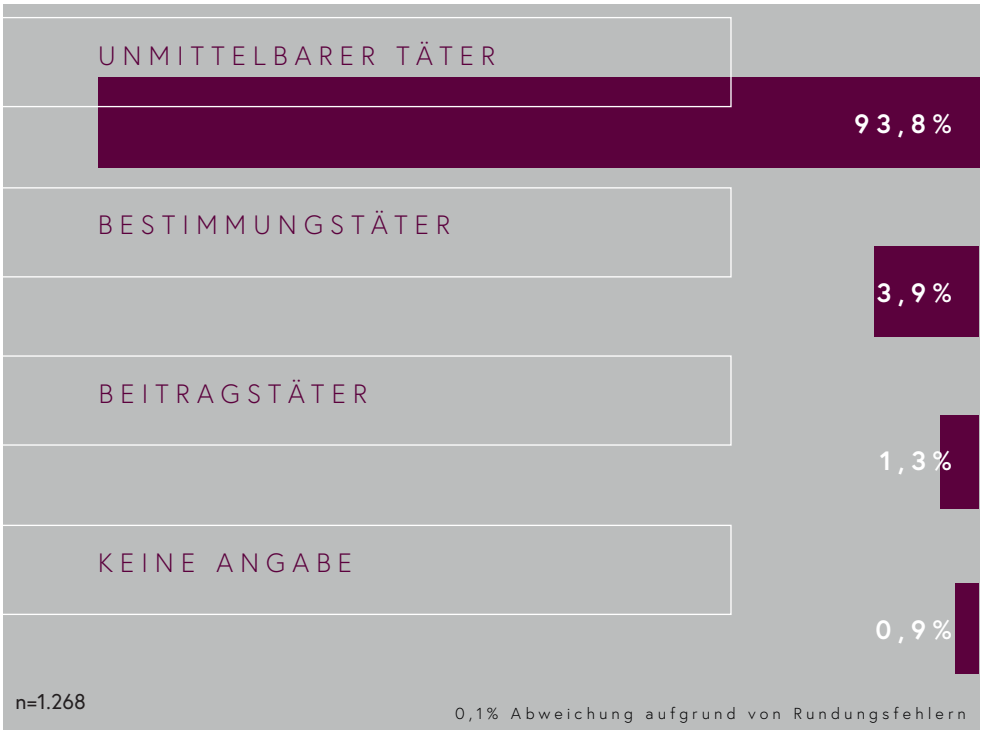

Abbildung 7: Tatbeteiligungsform

Zu den 1.268 Delikten, die den 661 Fällen der originären Zuständigkeit des BAK zugeordnet werden konnten, wurden die Tatbeteiligungsformen erhoben.

Der überwiegende Anteil der Tatbegehungsformen fiel auf die unmittelbare Täterschaft. In 1.189 Fällen (93,8 %) konnte eine unmittelbare Täterin bzw. ein unmittelbarer Täter (Tatverdächtiger) erhoben werden. In 50 Fällen (3,9 %) wurden Bestimmungstäter und in 17 Fällen (1,3 %) Beitragstäter („durch sonstigen Beitrag") angezeigt. Bei 12 Tatverdächtigen (0,9 %) konnte diesbezüglich keine Angabe gemacht werden bzw. war die Tatbeteiligungsform unbekannt.

4.3.14 Anzahl der Tatbeteiligten nach Berufsbranche bzw. Berufssektor

Zu den 661 Fällen, die im Jahr 2018 in die originäre Zuständigkeit des BAK fielen, konnten, wie bereits beschrieben, 1.140 Tatverdächtige erhoben werden. Zusätzlich wurde ermittelt, in welchen Berufsbranchen bzw. Berufssektoren diese tätig waren. In 1.106 Fällen konnte eine Berufsbranche erhoben werden. In 34 Fällen (in 3 % aller Fälle) konnte zur Berufsbranche der Tatverdächtigen keine Angabe gemacht werden bzw. war diese unbekannt.

Der überwiegende Anteil (939 Fälle bzw. 82,4 % aller Personen) war im öffentlichen Dienst tätig. Zum Großteil arbeiteten die Tatverdächtigen in Bundesbehörden wie dem Bundeskanzleramt und in verschiedenen Ministerien (BMI, BMVRDJ, BMF, BMLV, BMEIA, BMBWF, BMVIT, BMBWF), in Landesbehörden wie der Landesregierung und dem Landesschulrat sowie in Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden und Städten. Weitere Tatverdächtige waren für die Gerichtsbarkeit, die Gesetzgebung sowie für politische Parteien tätig.

Am zweithäufigsten, in 30 Fällen bzw. in 2,6 % aller Fälle, arbeiteten die Tatverdächtigen im Bereich Information und Consulting. An dritter Stelle, mit 28 Fällen und in 2,5 % aller Fälle, konnten Tatverdächtige dem Bauwesen zugeordnet werden.

Weitere folgende Berufsbranchen bzw. Berufssektoren, in denen die Tatverdächtigen arbeiteten, werden in absteigender Reihenfolge hinsichtlich der Fallzahlen und Prozentwerte dargestellt: 23 Fälle (2,0 %) im Bereich Gewerbe und Handwerk, 15 Fälle (1,3 %) im Bereich Transport und Verkehr, 13 Fälle (1,1 %) im Bildungswesen, 11 Fälle (1,0 %) im Gesundheitswesen, 9 Fälle (0,8 %) im Bereich Immobilien, 7 Fälle (0,6 %) im Bereich Handel, 7 Fälle (0,6 %) im Sozialwesen, 6 Fälle (0,5 %) im Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft, 5 Fälle (0,4 %) im Bereich Umwelt- und Energietechnik, 4 Fälle (0,4 %) in der Land- und Forstwirtschaft, 3 Fälle (0,3 %) im Versicherungswesen, 1 Fall (0,1 %) im Bankwesen.

In 5 Fällen (0,4 %) handelte es sich bei den Tatverdächtigen um Personen, die nicht erwerbstätig waren, wie beispielsweise Hausfrauen, arbeitslose Personen oder Pensionisten.

Wie bereits beschrieben, besteht für Bedienstete des öffentlichen Dienstes, begründet durch ihre Rolle als Beamte bzw. Amtsträger, ein höheres Risiko, korrupte Handlungen zu begehen. Für die Erfüllung von Korruptionsdelikten ist eine Machtposition Voraussetzung, da diese Delikte durch den Missbrauch der anvertrauten Macht gekennzeichnet sind. So erscheinen die „klassischen Tatverdächtigen" im Hellfeld als Bedienstete des öffentlichen Dienstes.

4.3.15 Meldestellen der Fälle originärer Zuständigkeit des BAK

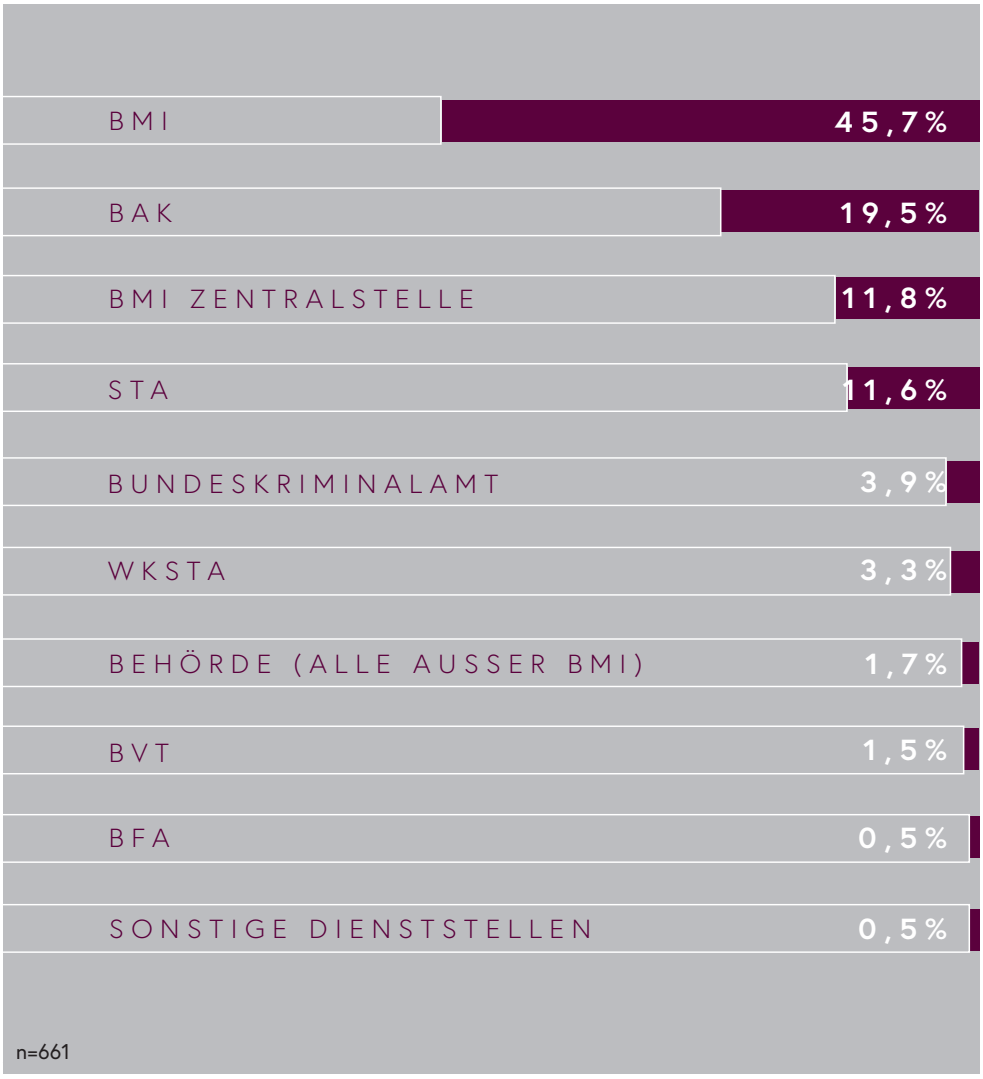

Abbildung 8: Meldestelle

Im Jahr 2018 fielen von allen ans BAK gemeldeten Delikten 661 Fälle in die originäre Zuständigkeit des BAK. Von diesen 661 Fällen wurde erhoben, bei welcher Behörde bzw. Meldestelle die Anzeige erfolgte.

Der überwiegende Anteil (302 Fälle bzw. in 45,7 % aller Fälle) wurde bei Sicherheitsbehörden des Bundesministeriums für Inneres (BMI) auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene (LPD, LKA, BPK, SPK, PK, PI) angezeigt. Diese Behörden wurden in der Statistik unter „BMI" zusammengefasst. Anzeigen, die direkt in der BMI-Zentralstelle erfolgten, sind ausgenommen; sie werden separat ausgewiesen. Am zweithäufigsten (in 129 Fällen bzw. in 19,5 % der Fälle) wurde das BAK als direkte Meldestelle gewählt. 78 Fälle bzw. 11,8 % der Fälle wurden bei der BMI-Zentralstelle angezeigt. Hier sind Anzeigen beim Kabinett des BMI inkludiert. 77 Fälle bzw. 11,6 % aller Fälle gingen bei der Staatsanwaltschaft ein. 26 Fälle (3,9 %) wurden beim Bundeskriminalamt (BK) gemeldet. 22 Fälle (3,3 %) wurden direkt bei der WKStA, 11 Fälle (1,7 %) bei anderen Behörden außerhalb des BMI, 10 Fälle (1,5 %) beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), 3 Fälle (0,5 %) bei sonstigen Dienststellen und 3 Fälle (0,5 %) beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) angezeigt.

5 Prävention und Maßnahmen zur Korruptions-bekämpfung in Österreich

Das BAK hat den gesetzlichen Auftrag, im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Hierzu entwickelt das BAK ein umfassendes, evidenzbasiertes und auf nachhaltige Wirkung ausgerichtetes Instrumentarium an entsprechenden Maßnahmen.

Unter Prävention versteht das BAK Interventionen auf der Ursachenebene, die darauf abzielen, mit Beratung, Training und Bildung in unterschiedlichen Systemen Veränderungsprozesse anzustoßen. Diese Veränderungs- oder Lernprozesse sollen dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von bestimmten Problemen zu reduzieren. Während sich Maßnahmen der Verhaltensprävention direkt an die Zielpersonen richten (z.B. mittels Aufklärung, Wissensvermittlung und Sensibilisierung), stehen bei Maßnahmen der Verhältnisprävention die Beeinflussung von Strukturen, Schutz- und Risikofaktoren, mit denen die Zielpersonen konfrontiert sind, im Vordergrund. Das BAK verfolgt im Rahmen seiner Präventionsarbeit beide Ansätze, um ein möglichst umfassendes und ganzheitliches Vorgehen zu gewährleisten. Die Erfahrungen spezialisierter staatsanwaltschaftlicher und kriminalpolizeilicher Ermittlungsbehörden der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das Korruptionsphänomen sehr dynamisch ist und sich geänderten Verhältnissen rasch anpasst. Die Behörden sind daher gefordert, auf diese Entwicklungen zu reagieren und ihre Methoden dementsprechend zu adaptieren. Dies erfolgt, neben dem Bestehen und Wirken spezialisierter Behörden, durch die Umsetzung relevanter internationaler Rechtsinstrumente, wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) und den Konventionen des Europarates und der OECD, sowie der Anpassung der strafrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Korruptionstatbestände und die Umsetzung eines umfassenden präventiven Maßnahmenkatalogs.

Grundvoraussetzung für sämtliche Maßnahmen, die zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption einen Schulterschluss zwischen allen Bereichen sowie auch einen gesellschaftlichen Grundkonsens erfordern, bildet ein strategischer Rahmen, der ein systematisches Vorgehen der nationalen Antikorruptionsbemühungen sicherstellen soll. Dieser Ansatz entspricht einem Zugang, der sowohl durch die Ratifizierung internationaler Instrumente wie der UNCAC verpflichtend gefordert ist, als auch durch das Verständnis einer ganzheitlichen Antikorruptionsarbeit, wie sie bereits von anderen Ländern praktiziert wird. Diesbezüglich fordert die UN in Artikel 5 der Konvention als vorbeugende Maßnahme alle Vertragsstaaten zur Entwicklung und Umsetzung von effektiven, koordinierten Anti-Korruptions-Strategien auf. Diese Verpflichtungen spiegeln sich sowohl im technischen, als auch im rechtlichen Begleitdokument zur Umsetzung der UNCAC wider und werden darüber hinaus in einer eigenen Anleitung zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Entwicklung und Umsetzung einer Anti-Korruptions-Strategie festgehalten.

Im Rahmen der Präventionsprojekte des BAK werden Strukturen und Prozesse auf Organisations- und Personalebene auf Risiko- und Schutzfaktoren hin analysiert und entsprechende Empfehlungen abgeleitet. Die Präventionsprojekte werden von einem multidisziplinären Team unter Einbeziehung juristischer, soziologischer, kriminologischer und psychologischer Aspekte durchgeführt.

5.1 Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS)

Die Entwicklung der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) für den Präventionsbereich bildete über einen Zeitraum von zwei Jahren (2013 bis 2014) einen der Arbeitsschwerpunkte des BAK. Zu diesem Zweck wurden unter der Leitung des BAK insgesamt 10 ressortübergreifende Expertenrunden abgehalten. Fachleute aus Verwaltung und Wirtschaft referierten zu den Themen Korruptionsprävention und Compliance. Die Inhalte der Veranstaltungen reichten von Compliance-Management-Systemen über die Rolle des Rechnungshofes bei der Korruptionsbekämpfung bis hin zu transparentem Verhalten im Umgang mit Verwaltungs-Sponsoring.

Nach der Sammlung von Inputs für die Strategie wurden diese zusammengeführt und in der Publikation „Korruptionsprävention in Theorie und Praxis“[7] vorgestellt. Die Ergebnisse der Expertenrunden wurden als Grundlage für den Inhalt des Abschnitts Prävention der NAKS verwendet.

Am 31.01.2018 hat die Bundesregierung im Ministerrat die Nationale Anti-Korruptionsstrategie verabschiedet. Dieser Beschluss ist ein Meilenstein im Kampf gegen die Korruption in Österreich. Erstmals wird eine politische Strategie zur Korruptionsbekämpfung bundesweit und einheitlich in Angriff genommen.

Im Einvernehmen und in enger Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) und dem Bundesministerium für Inneres, Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, wurde bei der Erarbeitung der österreichischen Anti-Korruptionsstrategie ein dualer Ansatz gewählt. Während das BMVRDJ für den strategischen Ansatz verantwortlich ist, der sich im Kontext der Strafverfolgung mit der Schaffung und Anpassung der Rahmenbedingungen für Strafverfahren und Strafrecht befasst, ist das BAK kraft seines Einrichtungs- und Organisationsgesetzes mit dem strategischen Rahmen aus Sicht der Korruptionsprävention betraut.

Als wesentlicher Bestandteil der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie hebt es die bereichsübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen dem öffentlichen Sektor und der Zivilgesellschaft, hervor, um die Akzeptanz und Wirksamkeit einer Anti-Korruptionsstrategie zu gewährleisten und damit der Herausforderung eines sich

[7] Wieselthaler (Hrsg.), Korruptionsprävention in Theorie und Praxis. Aktuelle Maßnahmen und Umsetzungen, 2015, Verlag Österreich.

ständig verändernden Phänomens zu begegnen. Andere relevante Stakeholder waren bei der Entwicklung eingebunden und werden auch bei der Umsetzung der Antikorruptionsmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung mitwirken. In einem Zusammenwirken von staatlicher, zivilgesellschaftlicher und unternehmerischer Seite sollen Korruptionsrisiken durch verstärkte Sensibilisierung, Engagement für Integrität, Anwendung von Compliance-Systemen und verstärkte Kooperation verringert und integres Verhalten gefördert werden.

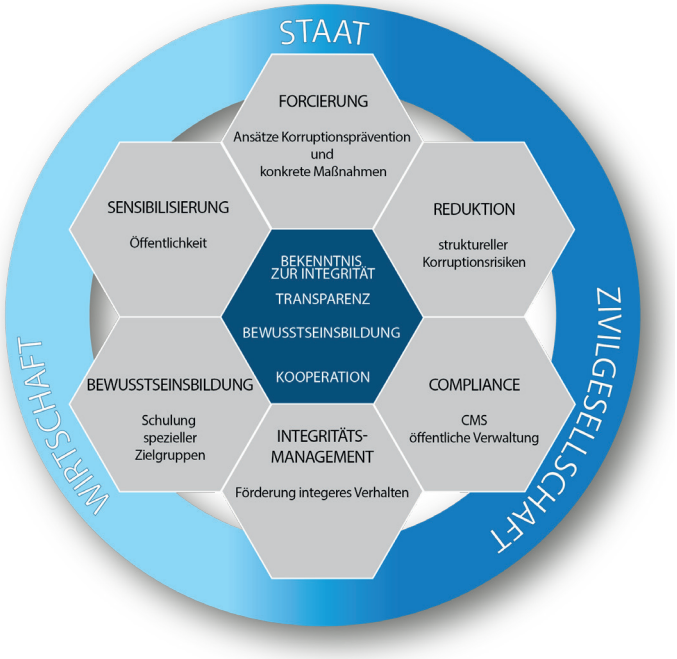

Abbildung 9: Aufbau des Abschnitts Prävention im Rahmen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS)

Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie bildet in einem ganzheitlichen und sektorenübergreifenden Ansatz den mittelfristigen strategischen Rahmen für ein systematisches Vorgehen bei der Umsetzung von Maßnahmen durch den staatlichen Bereich, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft. Auf Basis der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie wurde ein Aktionsplan entworfen, der die Maßnahmen, die Zuständigkeiten und den Zeitraum der geplanten Umsetzung enthält (NAKS-Aktionsplan). Wie in der NAKS definiert, sollen die gesetzten Ziele ab 2018 in einem Zweijahresrhythmus operationalisiert werden. Mit dem Beschluss des Aktionsplans zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) am 16. Jänner 2019 im Ministerrat hat die Bundesregierung ein wichtiges Zeichen für eine korruptionsfreie und integre Verwaltung gesetzt. Mit diesem Beschluss in der 42. Sitzung des Ministerrats sollen die im Aktionsplan angeführten Maßnahmen im Zeitraum von 2019 bis 2020 verbindlich umgesetzt bzw. entsprechende Umsetzungsschritte eingeleitet werden. Eine periodische Ergänzung und Aktualisierung des Aktionsplans soll durch seine Eigenschaft als „living document“ sichergestellt sein.

Eine wesentliche Funktion bei der Erarbeitung des Aktionsplans kommt dem Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung zu, das auf Empfehlung der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) mit Beschluss vom 29. Jänner 2013 eingerichtet wurde. Das Koordinationsgremium ist im Rahmen seiner Aufgaben neben einem intensiven Informationsaustausch über nationale und internationale Entwicklungen und Initiativen im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung auch mit der Gewinnung von Ansätzen für eine nationale Anti-Korruptionsstrategie betraut.

5.1.1 Compliance- und Korruptionspräventionsberatungen für ausgewählte Bereiche des öffentlichen Dienstes

Zur Umsetzung der NAKS werden gemäß dem Aktionsplan verschiedene Maßnahmen gesetzt, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

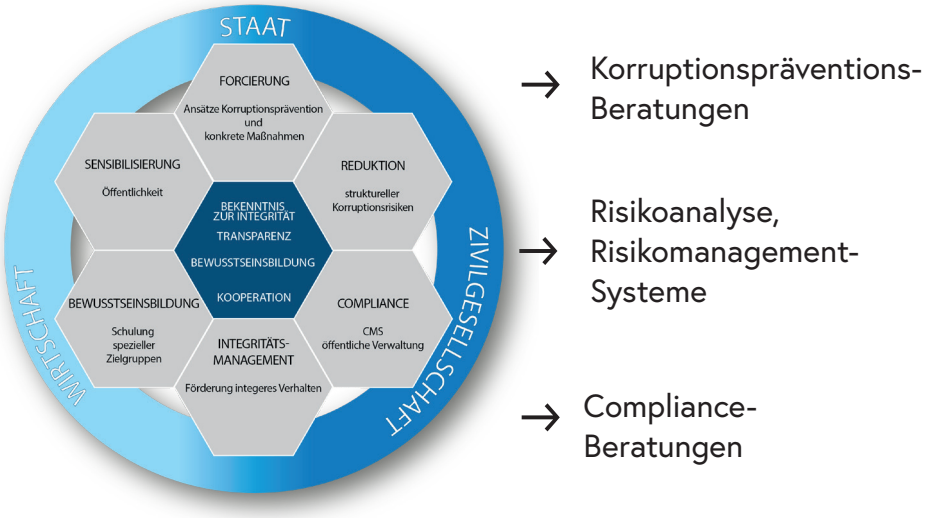

Abbildung 10: Compliance- und Korruptionspräventionsberatungen im Rahmen der NAKS

Korruptionspräventionsberatungen sind ein Schwerpunkt in der Präventionsarbeit des BAK. Basierend auf umfassenden Risikoanalysen ist das Ziel dieser Art von Beratung die Vermeidung von Schadensfällen durch Korruption und Amtsmissbrauch in einer Organisation und die Entwicklung angepasster spezifischer Präventionsmaßnahmen. Eine korruptionsfreie Organisationskultur und erhöhte Handlungssicherheit bei den Bediensteten soll damit erreicht werden.

Im Jahr 2017 wurde das bestehende Beratungsangebot um das neue Angebot der **Compliance-Beratung** erweitert. Korruptionsprävention und Compliance haben im Grunde das gleiche Ziel, nämlich die Vorbeugung und die Verhinderung von Korruption. Der Fokus der Korruptionsprävention liegt auf der Verhinderung von Korruption und Amtsmissbrauch.

Compliance-Bemühungen gehen über Korruptionsdelikte im engeren Sinne hinaus und umfassen die allgemeine Prävention von unerwünschtem Verhalten der Mitarbeiter.

Das BAK führt Compliance- und Korruptionspräventionsberatungen für die beauftragenden Organisationseinheiten durch. Im Rahmen von Compliance-Beratungen in der öffentlichen Verwaltung berät das BAK die Organisationseinheiten bei der Entwicklung von Korruptionspräventions- oder Compliance-Management-Systemen und bei Einzelmaßnahmen im Bereich der Korruptionsprävention und Integritätsförderung.
In den letzten Jahren hat das BAK mehrere Präventionsprojekte (Beratung zur Korruptionsprävention und Compliance-Beratung) innerhalb und außerhalb des Innenressorts durchgeführt.

Beispiele dafür sind:

- BMI: „Organmandat“, „Überschuldung“, „Suchtmittelgebarung“, „Integres polizeiliches Handeln unter besonderer Berücksichtigung gruppendynamischer Prozesse“, „Prävention von Radikalisierung am Arbeitsplatz BMI“,
- Andere: „Justizwache“ (missbräuchliches Verhalten in Justizvollzugsanstalten), „KAV“-Präventionsberatung für den Wiener Krankenanstaltenverbund,
- Compliance-Beratung für das Amt der Tiroler Landesregierung/Innenrevision.

5.1.2 Forschung zum Phänomen Korruption

Um der Komplexität und Vielfältigkeit des Phänomens Korruption mit geeigneten Präventivmaßnahmen zu begegnen, ist es unerlässlich, sich mit den Ursachen und Hintergründen korrupten Verhaltens auseinanderzusetzen.

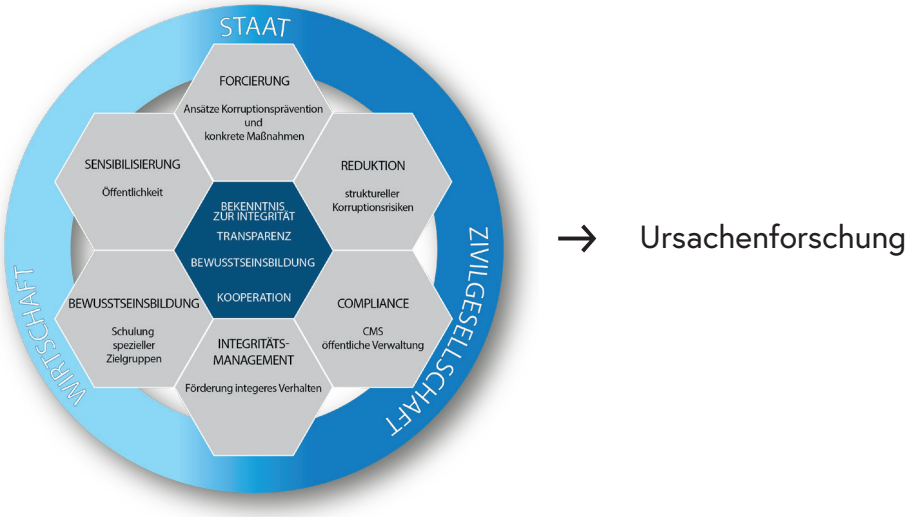

→ Ursachenforschung

Abbildung 11: Forschung im Rahmen der NAKS

Das BAK hat 2016 bereits eine umfassende erste Forschungsstudie zum Thema „Einstellung zu Korruption“ bei Exekutivbeamten in Ausbildung durchgeführt und die Ergebnisse dieser Untersuchung präsentiert und veröffentlicht. Die Erhebung von Einstellungen, Meinungen und Haltungen zu Korruption erfolgte mit dem Fragebogen „Hannoversche Korruptionsskala – HKS 38“. Die HKS 38 wurde von der Hochschule Hannover für deutsche gesellschaftliche Rahmenbedingungen entwickelt und standardisiert.

Einige Fragen mussten für den Einsatz in Österreich angepasst werden. Die österreichische Version der HKS 38 (HKS 38 Ö) wurde Anfang 2017 im Auftrag des BAK und durch Kofinanzierung der Europäischen Kommission im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) validiert und standardisiert.

Ergänzend zur HKS 38 Ö-Studie werden soziodemographische Daten erhoben: Geschlecht, Alter, Geburtsort (Sozialisation), höchster Schulabschluss, Ausbildungsdauer (Monate), Art der Ausbildung (Vollausbildung/Grenzdienst), Eltern sind auch im Bundesdienst/BMI tätig (ja/nein; diese Variable ist im Hinblick auf die Sozialisation von Interesse). Im Rahmen der zweiten Forschungsstudie beantworteten 2018 mehr als 1000 Polizeischüler in ganz Österreich den Fragebogen online als repräsentative Stichprobe. Ziel ist es, die Einstellung zu Korruption bei jungen Polizeibeamten zu erheben. Die HKS 38 Ö kommt hier erstmalig zum Einsatz und soll einen „Basisdatensatz“ erzeugen. Die Forschungsfrage lautet: „Welche Einstellung haben Polizeischüler in Österreich gegenüber Korruption?“.
Auf der Grundlage der Ergebnisse der österreichischen Version der HKS38 kann die Forschung zu persönlichkeitsbezogenen Aspekten der Korruption und damit auch die Entwicklung empirisch fundierter Präventionskonzepte für Österreich entscheidend weiterentwickelt werden.

5.1.3 Die Österreichischen Anti-Korruptions-Tage

Die Präventionsarbeit des BAK umfasst auch verhaltenspräventive Maßnahmen wie Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung über Korruptionsphänomene. Dieser Ansatz wird durch Veranstaltungen zu Teilaspekten der Korruption verfolgt.

div. Veranstaltungen,
z.B.
Anti-Korruptions-Tag

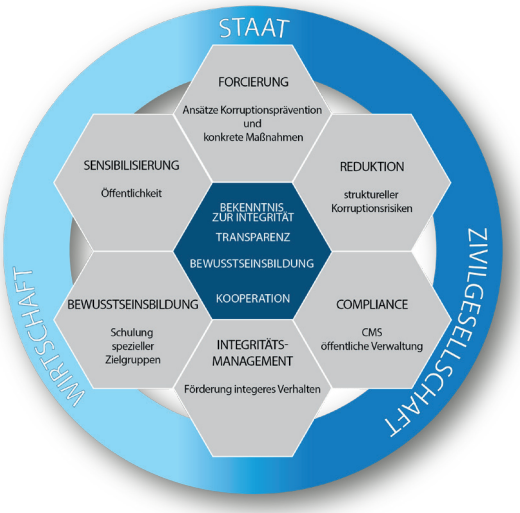

Abbildung 12: Veranstaltungen zur NAKS

Unter diesem Motto stand der 12. Anti-Korruptions-Tag des BAK, an dem Gäste aus zahlreichen Bereichen, insbesondere der öffentlichen Verwaltung, teilnahmen. Die jeweiligen Beiträge sind in der jährlichen Publikation zu finden.[8]

Im Mittelpunkt der Anti-Korruptions-Tage der letzten Jahre standen die Nationale Anti-Korruptionsstrategie und ihre Umsetzung, Haftungsaspekte und Präventionsstrategien im öffentlichen Dienst, Social Media und öffentliche Verwaltung und vieles mehr.

5.1.4 Aufbau und Entwicklung eines nationalen Netzwerks von Integritätsbeauftragten im öffentlichen Dienst (IBN)

Internationale Vergleiche bescheinigen Österreich eine sehr gute öffentliche Verwaltung mit engagierten und kompetenten Mitarbeitern. Täglich wenden sich viele Menschen mit den unterschiedlichsten Anliegen an öffentliche Einrichtungen oder nutzen ihre Dienste. Sei es für die notwendigen Genehmigungen zum Bau eines Hauses, zur Inanspruchnahme von Förderungen oder wenn beispielsweise Hilfe von der Polizei benötigt wird. Nicht zu vergessen sind auch die verschiedenen Institutionen, die allgemein als staatsnaher Bereich bezeichnet werden und auch einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung leisten.

Das Netzwerk wurde 2016 gegründet, um die öffentliche Verwaltung in Fragen der Integrität in ihrer Gesamtheit zu vernetzen, d.h. über Bund, Länder, Gemeinden etc. hinaus. Bisher wurden 5 Grundausbildungslehrgänge, 2 Jahresnetzwerktreffen und 6 Follow-up Workshops durchgeführt. Darüber hinaus wurde 2018 erstmals ein Integrity-Award an die Mitgliedsorganisationen des Netzwerkes vergeben.

[8] https://bak.gv.at/501/.

Die Website www.integrität.info informiert über das Netzwerk und eine Plattform dient als Kommunikationsmittel innerhalb des Netzwerks. Derzeit gibt es 105 Integritätsbeauftragte aus 53 verschiedenen Verwaltungsorganisationen.

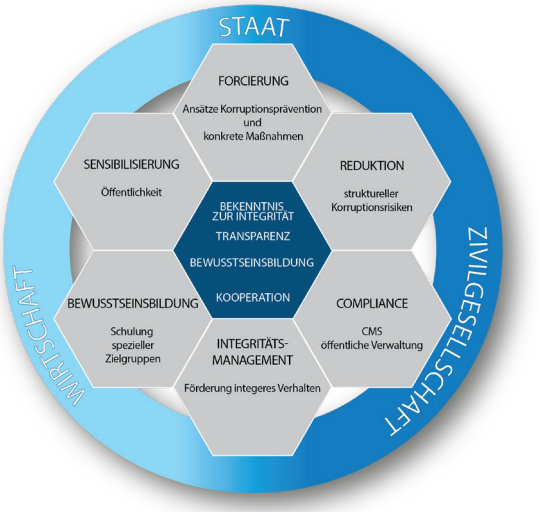

→ Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN)

Abbildung 13: Integritätsbeauftragten Netzwerk (IBN) als Teil der NAKS

Obwohl in Österreich bereits sehr hohe Standards für die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption bestehen, sollte der Gedanke der Integrität weiter gefördert werden. Integres Verhalten sollte noch stärker als bisher im Bewusstsein der Mitarbeiter des öffentlichen Sektors als grundlegendes Element zur Förderung von Zuverlässigkeit und Effizienz verankert werden. Zu diesem Zweck bildet das BAK nun im Rahmen eines sogenannten „Integritätsbeauftragten-Netzwerkes" Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zu Expertinnen und Experten für Fragen der Integritätsförderung und Korruptionsprävention aus. Im Sinne eines österreichweiten Netzwerkes soll aber nicht nur einem begrenzten Personenkreis, sondern auch allen anderen Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, einen Beitrag zu mehr Integrität in Österreich zu leisten.

5.1.5 Bewusstseinsbildung und Sensibilisierungsmaßnahmen

Im Sinne der Diversität und um ein besonders großes Publikum zu erreichen, sind die Aus- und Weiterbildung sowie Schulungen und Sensibilisierung spezieller Zielgruppen besonders wirksame Mittel.

App „Correct or Corrupt“

Schülerevents und -workshops

„fit4compliance“- Finde deine Werte

Schulungen

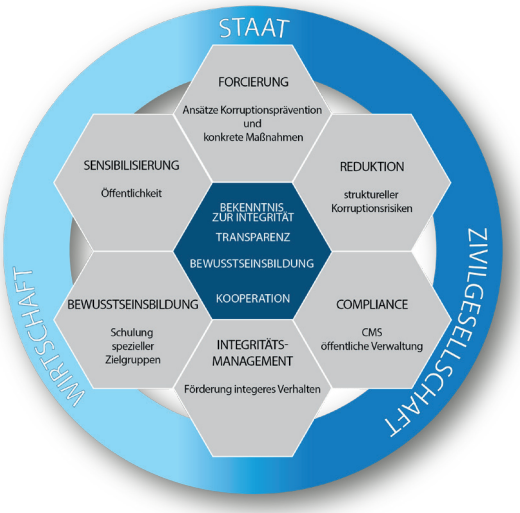

Abbildung 14: Bewusstseins- und Sensibilisierungsmaßnahmen im Rahmen der NAKS

Das BAK bietet zielgruppenorientierte **Schulungen und Workshop**s an. Einen Schwerpunkt dabei stellt die Bewusstseinsbildung von jungen Menschen dar. Das BAK veranstaltet für Schüler der Oberstufe einerseits Anti-Korruptions-Workshops, andererseits ganztägige Anti-Korruptions-Events, die im Rahmen eines Stationenbetriebs gemeinsam mit den Schülern das Korruptionsphänomen aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten.

Ressortintern werden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch die Korruptionspräventionsbeamten des BMI durchgeführt, um durch eine entsprechende Wissensvermittlung Amtsmissbrauch und korruptivem Verhalten vorzubeugen.

Die korruptionspräventiven Angebote des BAK für Jugendliche zielen auf eine ganzheitliche Förderung ab. Durch die **BAK-App „Correct or Corrupt“** sollen Jugendliche und junge Erwachsene im Hinblick auf die Themen Korruption, Ethik und Integrität sensibilisiert werden. Durch die intensive Einbindung von Jugendlichen in den Entwicklungsprozess wurde die App zielgruppengerecht konzipiert. Mit der App können mit zwölf Charakteren (vom Schüler bis zum Politiker) unterschiedliche Dilemma-Situationen im Hinblick auf Korruption und ethisch-korrektes Verhalten in Alltagssituationen durchlebt und eingeschätzt werden.

Bei dem Integritäts- und Werte-Gesellschaftsspiel **„fit4compliance – Finde deine WERTE“** werden soziale, emotionale und kognitive Kompetenzen gefördert, die für das Leben in der Gemeinschaft und zur Herausbildung einer eigenständigen Persönlichkeit benötigt werden. Im Rahmen des Spiels, das für alle Altersstufen ab dem 14. Lebensjahr geeignet ist, erfolgt eine Auseinandersetzung mit Werten wie Solidarität, Hilfsbereitschaft, Mut, Anerkennung, Ehrlichkeit, Integrität. Es wird kritisch hinterfragt „Was sind denn ‚unsere‘ oder ‚meine eigenen‘ Werte?“. Das Ziel ist, vermehrt nach positiven Wert-

vorstellungen zu leben und in diesem Sinne die Gesellschaft aktiv mitzugestalten. Die Spielteilnehmer werden mit verschiedenen ethischen Dilemmasituationen konfrontiert und diskutieren darüber.

5.2 Prävention und Präventionsmaßnahmen im internationalen Kontext

Da Integrität, Compliance und Prävention von Korruption oft im internationalen Kontext gesehen werden müssen und in ihrer Ausformung in vielen Fällen von der jeweiligen Kultur und dem sozialen Umfeld abhängen, ist Österreich durch das BAK in einigen internationalen Arbeitsgruppen und Plattformen vertreten. Dabei ist es wesentlich, aus dem internationalen Umfeld Erkenntnisse zu gewinnen und diese in die nationale Präventionsarbeit einfließen zu lassen. Im umgekehrten Sinne werden durch die Vertreter der Abteilung III/BAK/2 im Rahmen von Veranstaltungen der relevanten Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen (z.B. UNCAC Working Group Prevention), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Europaratsstaatengruppe gegen Korruption Erfahrungen und Best Practices eingebracht.

Mit Initiativen wie zum Beispiel der „OECD Working Party of Senior Public Integrity Officials", der „CleanGovBiz" und der „Integrity Week", unterstützt die OECD Regierungen, um so den dortigen Behörden und Organisationen bei der Stärkung von Integrität, der Vertrauensbildung und dem Kampf gegen Korruption Hilfestellung zu geben.[9] Außerdem soll durch solche Initiativen die Kooperation mit der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor in diesem Zusammenhang gestärkt werden.

Ebenso sollen im Rahmen der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen[10] für Prävention gute Praktiken und Initiativen, die sich in der Korruptionsprävention bewährt haben, und die Mandate der Korruptionspräventionseinrichtungen entsprechend dem Artikel 6 der Konvention präsentiert und ausgetauscht werden. Die Diskussion dort soll sich auf Maßnahmen konzentrieren, die zu mehr Transparenz, zusätzlicher Sensibilisierung und Erhöhung der Integrität im öffentlichen Sektor führen sollen.

[9] Siehe http://www.oecd.org/governance/procurement/toolbox/principlestools/integrity/.
[10] Siehe https://www.unodc.org/unodc/en/corruption/index.html?ref=menuside.

6 Österreich im internationalen Vergleich

Zu den Aufgaben des BAK gehört es, zentrale Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Antikorruptionseinrichtungen zu übernehmen. Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag folgt das Bundesamt einem 4-Säulen-Modell, wobei eine Säule unter anderem die Kooperation mit internationalen Anti-Korruptionseinrichtungen und den Austausch von Best Practices umfasst. Damit hält sich Österreich an die Standards, zu denen es sich als Unterzeichner verschiedener internationaler Übereinkommen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und als Mitglied internationaler Gremien verpflichtet hat. Dazu gehören das oben genannte Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC; ratifiziert von Österreich im Jänner 2006), die oben erwähnte Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO; Österreich ist seit Dezember 2006 Mitglied) und das bereits 1999 in Kraft getretene OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions). Alle diese Rechtsinstrumente verfügen über spezifische Evaluierungsmechanismen, die den Status quo des Landes überprüfen und Empfehlungen für mögliche Verbesserungen ausarbeiten. Ein Beispiel für die Umsetzung einer solchen Maßnahme ist die Entwicklung einer nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) in Österreich.

6.1 Die nationale Anti-Korruptionsstrategie Österreichs im internationalen Kontext

Artikel 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) fordert die Vertragsstaaten auf, politische Konzepte und Praktiken zur Korruptionsprävention zu entwickeln und umzusetzen. Artikel 5 ist Bestandteil von Kapitel II der UNCAC (Prävention) und lautet wie folgt:

(1) Jeder Vertragsstaat entwickelt in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seiner Rechtsordnung wirksame und abgestimmte politische Konzepte zur Korruptionsbekämpfung und setzt sie um beziehungsweise wendet sie weiterhin an; diese Konzepte fördern die Beteiligung der Gesellschaft und spiegeln die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht wider.
(2) Jeder Vertragsstaat ist bestrebt, wirksame Praktiken zur Korruptionsverhütung einzuführen und zu fördern.
(3) Jeder Vertragsstaat ist bestrebt, einschlägige Rechtsinstrumente und Verwaltungsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen auf ihre Zweckdienlichkeit zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu überprüfen.
(4) Die Vertragsstaaten arbeiten soweit angemessen und in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen ihrer Rechtsordnung untereinander und mit einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen bei der Förderung und Entwicklung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen zusammen. Diese Zusammenarbeit kann die

Beteiligung an internationalen Programmen und Projekten zur Korruptionsverhütung einschließen.

Dieser Verpflichtung kommt Österreich mit der Schaffung einer nationalen Anti-Korruptionsstrategie und einem damit verbundenen Aktionsplan nach. Darüber hinaus sehen Artikel 6 und 36 eine vertragliche Verpflichtung für jeden Mitgliedsstaat vor, im Einklang mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung spezialisierte Stellen zu schaffen, die speziell für die Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung eingerichtet wurden und mit der erforderlichen Unabhängigkeit im Einklang mit dem Gesetz ausgestattet sind, damit sie „ihre Aufgaben wirksam und ohne ungebührende Beeinflussung wahrnehmen […] können" (Art 6./36). Während Artikel 6 vor allem die Umsetzung wirksamer Praktiken, die von den zuständigen Stellen entwickelt wurden, und politischer Konzepte zur Korruptionsprävention sowie die Ausweitung und Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse regelt, schreibt Artikel 36 der UNCAC, der in Kapitel III (Kriminalisierung und Strafverfolgung) zu finden ist, vor, dass die speziell eingerichtete(n) Stelle(n) zur Korruptionsbekämpfung mit den notwendigen Mitteln zur Strafverfolgung ausgestattet werden muss (müssen).

Dementsprechend kann das BAK als eine solche spezialisierte Behörde qualifiziert werden, da es die oben genannten Anforderungen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags erfüllt. Auch hat das Bundesamt die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden entwickelt.

Die NAKS in Österreich weist auch inhaltlich einige internationale Berührungspunkte auf und zeigt damit, dass die internationale Zusammenarbeit als ein grundlegendes Instrument im Kampf gegen die Korruption angesehen werden kann. Schon in der Präambel der NAKS wird darauf hingewiesen, dass sie auf der Grundlage von Vorgaben und Empfehlungen internationaler Instrumente, wie der UNCAC, sowie internationaler Normen zur Bekämpfung und Prävention von Korruption entwickelt wurde.

Eines der vier Grundprinzipien der **Nationalen Anti-Korruptionsstrategie – Abschnitt PRÄVENTION** ist die Kooperation, die neben der nationalen Zusammenarbeit auch die grenzüberschreitende Kooperation auf bilateraler, internationaler und supranationaler Ebene zur Erreichung der Ziele der Strategie umfasst. Dieses wesentliche Prinzip hat sich bereits für die Entwicklung der Strategie als wichtiges Instrument erwiesen, da man auch von den Erfahrungen und Kenntnissen der internationalen Staatengemeinschaft profitieren konnte, die durch intensiven zwischenstaatlichen Austausch gewonnen wurden.

Die **Nationale Anti-Korruptionsstrategie – Abschnitt STRAFVERFOLGUNG** enthält ebenfalls vier Grundprinzipien, wobei insbesondere die Zusammenarbeit und Koordination sowie die Umsetzung internationaler und europäischer rechtlicher Vorgaben eine internationale Dimension haben. Aber auch das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der effektiven Strafverfolgung stützt sich auf eine internationale Grundlage. Auf der Basis

der Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) und der Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde das österreichische Korruptionsstrafrecht grundlegend überarbeitet. Die entsprechende Gesetzesänderung (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012) ist am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten. Die Strategie spiegelt den Ansatz wider, dass eine wirksame Korruptionsbekämpfung klare und praktikable Strafbestimmungen voraussetzt und dass unter anderem den Bewertungen der internationalen Organisationen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit dem Grundprinzip der Zusammenarbeit und Koordination wurde auf der Grundlage einer Empfehlung von GRECO aus dem Jahr 2008 das oben genannte Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet, das unter anderem die Aufgabe hat, sich nicht nur über nationale, sondern auch über internationale Entwicklungen im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung intensiv auszutauschen. In diesem Sinne sollte die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden auch zur Schaffung von Synergien und der bestmöglichen Nutzung der jeweiligen Ressourcen sowie zur Sicherstellung einer effektiven Vertretung Österreichs in Gremien, Mechanismen und Arbeitsgruppen internationaler europäischer Organisationen und Einrichtungen (z.B. GRECO, OECD, UNCAC, EU) führen. Damit einher geht schließlich das letzte Grundprinzip, das die Bedeutung der Umsetzung der oben genannten Gremien und ihrer jeweiligen Rechtsdokumente unterstreicht. Grundsätzlich kann für Österreich festgestellt werden, dass das neue Korruptionsstrafrecht erst seit relativ kurzer Zeit in Kraft ist, weshalb abzuwarten bleibt, ob aus internationaler Sicht weiterer Anpassungsbedarf besteht. Bisher wurden jedoch die Empfehlungen der internationalen Organisationen zu strafrechtlichen Bestimmungen weitgehend umgesetzt.

6.2 Österreich im europäischen und internationalen Vergleich

Mit der Entwicklung der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie zählt Österreich zu den Ländern, die sich für die Schaffung einer **einzigen Strategie** entschieden haben. Obwohl das Modell der „Single Strategy" im internationalen Vergleich die am weitesten verbreitete Variante ist, lässt sich keine allgemein anwendbare Best Practice herausfiltern. Die Erklärung dafür liegt darin, dass die Anti-Korruptionspolitik und -gesetzgebung in jedem Land oder jeder geographischen Region unterschiedlich ist, weshalb sich die Strategien der einzelnen Staaten doch recht stark voneinander unterscheiden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Strategie nur dann erfolgreich sein kann, wenn sie an die Eigenheiten und Charakteristika sowie den Kontext des jeweiligen Landes und seine spezifischen Herausforderungen bei der Korruptionsbekämpfung angepasst ist.[11]

Das wohl bekannteste internationale Instrument zur Messung des individuellen Niveaus von Korruption und Transparenz in jedem Land ist der **Corruption Perceptions Index (CPI)** von Transparency International (TI). Der auf verschiedenen Umfragen und Unter suchungen basierende Index orientiert sich an der Wahrnehmung von Korruption im öffentlichen Sektor und stellt die Länder entsprechend dar.[12] Österreich lag im Jahr 2018

[11] Anti-Corruption Helpdesk - Providing on-demand research to help fight corruption. Examples of National Anti-Corruption Strategies, Transparency International, 2013, S.2., https://www.transparency.org/files/content/corruptionqas/Good_practices_in_anti-corruption_strategy.pdf.

[12] https://www.ti-austria.at/was-wir-tun/internationale-forschung/korruptionsindizes/corruption-perceptions-index/.

mit 76 von 100 Punkten auf Platz 14 von insgesamt 180 erfassten Staaten, 2017 auf Platz 16 und 2016 auf Platz 17. Dänemark, Neuseeland und Finnland stehen an der Spitze, während Somalia, Syrien und Südsudan die Schlusslichter bilden. In den letzten beiden Jahren hat sich die Position Österreichs im internationalen Ranking nicht wesentlich verändert, jedoch ist ein leichter Aufwärtstrend zu beobachten.

Obwohl Österreich auf der Rangliste ziemlich weit oben steht, liegt es im EU-Vergleich nach wie vor nur im Mittelfeld, während Nachbarländer wie Deutschland auf Rang 11 und die Schweiz auf Rang 3 liegen. Die angrenzenden osteuropäischen Länder wie Slowenien, die Slowakei und Ungarn belegen die Plätze 36, 57 und 64. Transparency International Austria interpretiert die aktuelle Situation Österreichs im CPI als Signal an Politik, Wirtschaft und Verwaltung, die Bemühungen um mehr Transparenz zu intensivieren. Im Hinblick auf die Transparenz bestehe insbesondere im Bereich der Universitäten und Hochschulen sowie im Lobbying Verbesserungsbedarf. Die Anti-Korruptionsstrategie der Bundesregierung müsse greifbare Ergebnisse bringen.[13]

Darüber hinaus gilt die weltweit tätige NGO Transparency International (TI), die zahlreiche Länderchapter unterhält – auch in Österreich – als wichtiger Partner bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption. Artikel 13 der UNCAC etwa sieht „die aktive Beteiligung von Personen und Gruppen, die nicht dem öffentlichen Sektor angehören, wie zum Beispiel der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen“ vor. Am 31. Oktober 2003 wurde das Übereinkommen (UNCAC) in Mexiko verabschiedet, und sein Sekretariat befindet sich im Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime, UNODC) in Wien. Österreich hat das Übereinkommen kurz nach seiner Konstituierung, am 10. Dezember 2003, unterzeichnet und am 11. Jänner 2006 ratifiziert. Die Konvention zählt derzeit 186 Vertragsstaaten, d.h. fast alle Mitglieder der Vereinten Nationen. Die Umsetzung der UNCAC als einziges rechtsverbindliches und weltweit gültiges Instrument zur Korruptionsprävention und -bekämpfung wird in mehreren Zyklen durch einen Peer-Review-Prozess (Überprüfungsmechanismus der Vertragsstaaten) überwacht. Im ersten Zyklus wurde Österreich 2013 von Israel und Vietnam zu den Themen Kriminalisierung und Strafverfolgung (Kapitel III) und internationale Zusammenarbeit (Kapitel IV) überprüft.

Die Visite vor Ort fand vom 10. bis 13. Juni 2013 statt, und die Zusammenfassung des Review-Berichts wurde im April 2014 veröffentlicht. In diesem Bericht wurden den österreichischen Behörden mehrere Verbesserungsvorschläge unterbreitet und beispielhafte Vorgehensweisen herausgearbeitet. In Bezug auf Kapitel III beispielsweise wurde positiv festgestellt, dass die österreichische Gesetzgebung eine Strafverfolgung nicht nur dann zulässt, wenn die Auslieferung aufgrund der Nationalität nicht möglich ist, sondern auch dann, wenn die Auslieferung aus anderen Gründen, die nicht mit der Art der Straftat zusammenhängen, nicht durchgeführt werden kann. Verbesserungspotenziale wurden beispielsweise bei der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Wirtschafts- und

[13] https://www.ti-austria.at/2019/01/29/corruption-perceptions-index-2019.

Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) und dem BAK sowie der Unabhängigkeit bei der Finanzierung und Personalsuche beider Institutionen, im System der Vermögensdeklaration, bei der Gesetzgebung über die Haftung juristischer Personen und den Schutz von Hinweisgebern im privaten Sektor aufgezeigt. Kapitel IV bezieht sich auf die internationale Zusammenarbeit, und für Österreich wurde festgestellt, dass ein umfassendes und kohärentes Rechtssystem für alle Arten der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Korruptionsbekämpfung geschaffen und umgesetzt wurde.

Besonders positiv hervorgehoben wurde das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit, das sich nach österreichischem Recht auf konkretes Verhalten und nicht auf dessen rechtliche Qualifikation bezieht. Verbesserungen wurden bei der Beschaffung von Bankdaten angeregt, da es in der Praxis Schwierigkeiten gibt, die sich negativ auf die Gewährung der gegenseitigen Rechtshilfe auswirken können. Im Hinblick auf den zweiten Zyklus zu den Themen Prävention (Kapitel II) und Vermögensrückführung (Kapitel V) ist die Überprüfung Österreichs für 2019/20 geplant. Auch hier sind wieder Empfehlungen an die österreichischen Behörden zu erwarten, die Österreich im Zuge ihrer Umsetzung die Möglichkeit geben werden, seine Anstrengungen im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung kontinuierlich zu verbessern.

Ein weiteres internationales Gremium, dem auch Österreich angehört, ist die **Staatengruppe gegen Korruption** des Europarats (GRECO). Die Gruppe, die derzeit 49 Mitgliedstaaten (48 europäische Staaten und die Vereinigten Staaten von Amerika) umfasst, wurde 1999 von 17 Mitgliedern des Europarats gegründet. Das Hauptziel der GRECO ist die Steigerung der Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder bei der Korruptionsbekämpfung durch Überwachung und Bewertung ihrer Antikorruptionsarbeit und der Einhaltung internationaler Antikorruptionsstandards durch einen Prozess gegenseitiger, thematisch strukturierter Evaluierungen. Wie bei der UNCAC erfolgen die Evaluierungen in Form von Peer Reviews, bei denen von den Mitgliedern ernannte Experten (unterstützt durch das GRECO-Sekretariat) die Einhaltung bzw. Umsetzung der vom Europarat angenommenen Rechtsakte überprüfen und die Annahme der Evaluierungsberichte und der dazugehörigen Empfehlungen im GRECO-Plenum beschlossen wird.

Österreich ist seit dem 1. Dezember 2006 Mitglied der GRECO. Seitdem hat Österreich sowohl das **Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption** als auch das **Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption** ratifiziert. Da die erste Evaluierungsrunde zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs bereits abgeschlossen war, wurden die Themen der ersten beiden Evaluierungsrunden „Unabhängigkeit, Spezialisierung und vorhandene Mittel der nationalen Behörden, welche mit der Verhinderung und dem Kampf gegen die Korruption betraut sind“ und „Ausmaß und Umfang der Immunitäten; Erträge aus Korruptionsdelikten, Öffentliche Verwaltung und Korruption sowie juristische Personen und Korruption“ in Österreich in einem gemeinsamen Verfahren evaluiert. Daraus ergaben sich insgesamt 24 Empfehlungen, die Österreich innerhalb

von 18 Monaten umzusetzen hatte. Der entsprechende Umsetzungsbericht wurde von der 38. Generalversammlung der GRECO im Juni 2010 verabschiedet. Demnach hat Österreich genau die Hälfte der Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt. Laut einem von der 56. Generalversammlung der GRECO im Juni 2012 angenommenen Nachtrag zu diesem Bericht wurden 16 der 24 Empfehlungen nach weiterer Bewertung umgesetzt, und der Abschlussbericht bestätigte, dass Österreich in den bewerteten Bereichen große Fortschritte erzielt hat.

Die dritte Evaluierungsrunde, die 2011 in Österreich durchgeführt wurde, befasst sich mit dem Strafrecht und der Transparenz der Parteienfinanzierung. Österreich wurde von Experten aus Frankreich und Luxemburg sowie Deutschland und Russland (mit französischer Unterstützung) unter die Lupe genommen. Mit der Annahme des zweiten Umsetzungsberichts der Empfehlungen bei der 71. Generalversammlung der GRECO im März 2016 wurde die dritte Evaluierungsrunde offiziell abgeschlossen. In Bezug auf die 21 ursprünglich abgegebenen Empfehlungen (zehn im Bereich des Strafrechts und elf bei der Parteienfinanzierung) kommt die GRECO in diesem Bericht zu dem Schluss, dass Österreich insgesamt 16 der 21 Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt hat. Vier weitere Empfehlungen wurden nur teilweise umgesetzt und eine nicht.

In der vierten Evaluierungsrunde, die am 1. Jänner 2012 begann, wurde das Thema „Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten“ beobachtet und bewertet, wobei die Interdisziplinarität des GRECO-Mandats deutlich wurde. Der daraus resultierende Evaluierungsbericht über Österreich mit 19 Empfehlungen wurde auf der 73. GRECO-Generalversammlung im Oktober 2016 verabschiedet. Gemäß den Verfahrensregeln der GRECO hatte Österreich 1,5 Jahre Zeit, um Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der vierten Evaluierungsrunde zu ergreifen. Diese wurden erst in einem ersten Umsetzungsbericht im Dezember 2018 im Rahmen der 81. GRECO-Generalversammlung bewertet. Von den 19 Empfehlungen hat Österreich bisher eine zufriedenstellend, fünf teilweise und 13 noch nicht umgesetzt. Auf der Grundlage dieses Berichts hat Österreich nun 18 Monate Zeit, um die noch offenen/teilweise erfüllten Empfehlungen endgültig umzusetzen. Ein zweiter Umsetzungsbericht wird bis Ende 2020 erwartet.

Schließlich begann im März 2017 die fünfte Evaluierungsrunde mit dem Thema „Korruptionsprävention und Integritätsförderung bei den Spitzenfunktionen in Zentralregierungen und bei Strafverfolgungsbehörden“, die „zweite Staatsgewalt“ betreffend, die nahtlos an die vierte Evaluierungsrunde über die „erste“ und die „dritte Staatsgewalt“ anschließt. Österreich wird in dieser Runde voraussichtlich 2020/2021 evaluiert.

Bei der Einrichtung des BAK im Jahr 2010 als Fachbehörde zur Bekämpfung und Prävention von Korruption wurden beispielsweise die GRECO-Empfehlungen aus der ersten und zweiten Evaluierungsrunde sowie die oben genannten Artikel 6 und 36 der UNCAC be-

rücksichtigt. Darüber hinaus wurde, im Rahmen der Umsetzung einer GRECO-Empfehlung aus dem Jahr 2008, das oben erwähnte Koordinationsgremium zur Entwicklung einer nationalen Antikorruptionsstrategie eingesetzt. Empfehlungen, die noch nicht umgesetzt wurden, zum Beispiel aus der vierten Evaluierungsrunde, beziehen sich beispielsweise auf die Erarbeitung und Veröffentlichung eines Verhaltenskodex für Parlamentsabgeordnete. Ferner wurde vorgeschlagen, dass Richter (sowohl Berufsrichter als auch Laienrichter) an den bestehenden Verhaltenskodex gebunden sein sollten und ein entsprechender Kodex auch für Staatsanwälte entwickelt werden sollte.

Neben den Konventionen der GRECO und der UNCAC gibt es eine weitere internationale Konvention zur Korruptionsbekämpfung, die Österreich unterfertigt hat. Am 17. Dezember 1997 unterzeichnete die **OECD** das **Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr** (Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions). Das Übereinkommen umfasst derzeit 44 Vertragsstaaten, wobei Österreich seine Ratifikationsurkunde am 20. Mai 1999 hinterlegt hat. Das Abkommen trat schließlich am 19. Juli 1999 in Kraft.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, rechtsverbindliche Normen für die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr festzulegen. Ähnlich wie die oben genannten Gremien verfügt die OECD auch über ein Evaluierungssystem, in dem eine Arbeitsgruppe (Working Group on Bribery) die Umsetzung des Übereinkommens überwacht. Bisher gab es vier Evaluierungsphasen mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten. Österreich hat die ersten drei Phasen bereits abgeschlossen und wird voraussichtlich im März 2020 von Deutschland und der Türkei in Phase vier evaluiert. Inhaltlich bezieht sich die vierte Runde auf die Umsetzung des Übereinkommens und offene Empfehlungen aus Phase drei sowie auf Querschnittsfragen unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Landes. In der ersten Evaluierungsphase wurde die nationale Gesetzgebung des betreffenden Unterzeichnerstaates auf ihre Eignung für die Umsetzung des OECD-Übereinkommens hin geprüft. Österreich wurde dieser Prüfung im Jahr 1999 unterzogen. Im Jahr 2006 wurde Österreich von Griechenland und Luxemburg in der zweiten Phase (korrekte Anwendung der Gesetzgebung) und im Jahr 2012 von Experten aus Griechenland und Deutschland in Phase drei evaluiert. Thema dieser Runde waren die „Anti-Korruptionsempfehlungen 2009“ sowie offene Empfehlungen aus der zweiten Phase.

Dieser Mechanismus basiert auch auf einem Peer-Review System, das von Empfehlungen an die nationalen Behörden untermauert wird. So kam die OECD Working Group on Bribery im Rahmen der dritten Evaluierungsphase zu dem Schluss, dass in Österreich das Potenzial besteht, die Verantwortung juristischer Personen, insbesondere für die Bestechung ausländischer Amtsträger, zu erhöhen. Im Zuge der zweiten Evaluierungsrunde wurde das österreichische Bankgeheimnis und sein Potenzial zur Beeinträchtigung

des Rechtshilfeverkehrs kritisiert. Neue Empfehlungen sind auch im Rahmen der vierten Evaluierungsrunde zu erwarten, die den österreichischen Behörden Leitlinien für eine noch effizientere Korruptionsbekämpfung an die Hand geben wird.

Bei allen Mechanismen werden im Rahmen des gegenseitigen Überprüfungsprozesses Mängel in der nationalen Korruptionsbekämpfungspolitik festgestellt und die notwendigen legislativen, institutionellen und praktischen Reformen zur Verbesserung dieser Maßnahmen gefördert. In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass viele nationale Errungenschaften in Österreich auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und -bekämpfung auf der Grundlage von Empfehlungen internationaler Gremien entstanden sind, wie die Gründung des BAK oder die Entwicklung einer nationalen Antikorruptionsstrategie. Sowohl der CPI als auch die verschiedenen Mechanismen haben bisher gezeigt, dass Österreich im internationalen Vergleich durchgehend erfolgreich war, aber noch Verbesserungspotenzial besteht. Nicht zuletzt ist Österreich in den wohl wichtigsten internationalen Institutionen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption vertreten und fördert damit die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich.

7 Schlussbemerkungen

Der vorliegende Bericht kann und soll kein vollständiges Zahlenwerk zum Thema Korruption, ihrer Entstehung, Verfolgung und zu diesbezüglichen Verurteilungen enthalten. Grund dafür ist nicht nur der gesetzlich definierte Aufgabenbereich des BAK und die als „Eingangs-Statistik" geführte statistische Erfassung von Korruptionsdelikten. Schon die Schwierigkeiten beim Festlegen einer begrifflichen Definition von Korruption, bei der Verfolgung von korrupten Handlungen und nicht zuletzt das weite Dunkelfeld in diesem Bereich stehen einer zuverlässigen Einschätzung im Wege.

Diese Problembereiche bei der Erfassung von Korruptionsphänomenen werden in diesem Bericht bereits bei der Begriffsdefinition aufgegriffen und in der statistischen Darstellung berücksichtigt. Auf der Grundlage der Aufgaben und Tätigkeitsbereiche des BAK und der aus den Statistiken abgeleiteten Zahlen soll ein Überblick über die Korruption in Österreich gegeben werden. Zusätzlich zu dieser Präsentation wird der wichtige Bereich der Korruptionsprävention beleuchtet und werden ausgewählte Maßnahmen – mit Schwerpunkt auf der Nationalen Antikorruptionsstrategie (NAKS) – vorgestellt, die entwickelt und umgesetzt werden. Der letzte Abschnitt, der sich mit dem internationalen Kontext der österreichischen Antikorruptionsstrategie befasst und sie mit anderen Ländern vergleicht, trägt der Tatsache Rechnung, dass das BAK zentrale Funktionen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit mit Antikorruptionseinrichtungen wahrnimmt. Zum anderen sollte deutlich gemacht werden, dass eine effektive und nachhaltige Korruptionsprävention und -bekämpfung nicht nur die nationale Ebene betrifft, sondern gleichermaßen die Entwicklung von globalen und übergreifenden Strategien erfordert.

Der vorliegende Bericht soll keine punktuelle Darstellung bleiben, sondern als Ausgangspunkt für eine regelmäßig wiederkehrende Bestandsaufnahme alle zwei Jahre dienen. Erste Vergleiche über einen längeren Berichtszeitraum können daher erst mit der kommenden Überarbeitung gezogen werden.

8
Glossar

Amtshilfe, Rechtshilfeersuchen
Amtshilfe ist die verwaltungsmäßige nationale und internationale Unterstützung einer Behörde durch eine andere Behörde. Die Amtshilfe zwischen Justizbehörden wird als Rechtshilfe bezeichnet. In der BAK-Statistik wird dazu kein führendes Delikt und kein kriminologischer Sachverhalt aufgenommen.

Auslaufzeitraum
Für die BAK-Jahresberichte wurde ein Auslaufzeitraum eingeführt. Diese ins Folgejahr reichende Zeitspanne, die noch dem Berichtsjahr zugerechnet wird, hat sich bei anderen Jahresübersichten des Bundes (z.B. beim Bundesrechnungsabschluss) seit Jahrzehnten bewährt. Der Stichtag wird mit Ende Jänner des dem Berichtsjahr folgenden Jahres festgelegt. Dieser Auslaufzeitraum ermöglicht einerseits eine annähernd vollständige Bearbeitung der im Berichtsjahr zuletzt eingegangenen Datensätze und andererseits eine zeitnahe Erstellung der Berichte. Der Auslaufzeitraum ist für die Aktualität und Validität der Daten notwendig, da zum Abfragezeitpunkt im Folgejahr eine möglichst vollständige Dateneingabe für das Berichtsjahr gegeben ist.

Ermittlungsfälle
Alle Fälle gem. § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 des BAK-G inkl. Amts- und Rechtshilfefälle. „Sonstige Fälle“ werden nicht als Ermittlungsfälle gewertet.

Erweiterte Zuständigkeit
§ 4 Abs. 1 Z 14 und 15 des BAK-G.

Führendes Delikt
Das führende Delikt ist jenes Delikt, das für die Höhe des Strafsatzes maßgebend ist. Bei einem Verfahren auf Grund mehrerer strafbarer Handlungen wird die Verurteilung dem führenden Delikt zugeordnet. Zu einem Ermittlungsfall kann es immer nur ein führendes Delikt geben. Davon ausgenommen sind Amts- und Rechtshilfeersuchen; ein führendes Delikt oder ein kriminologischer Sachverhalt werden hier nicht in die BAK-Statistik aufgenommen.

Geschäftsfälle
Alle Fälle gem. § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 des BAK-G inkl. „Amts- und Rechtshilfefälle“ und „Sonstige“.

Kriminologischer Sachverhalt
Der kriminologische Sachverhalt stellt die Fälle unter einem anderen Gesichtspunkt als der strafrechtlichen Betrachtungsweise und der diesbezüglichen Delikttypen dar. Der kriminologische Sachverhalt dient als zusätzliche Information zum führenden Delikt und der näheren Beschreibung des Tatgeschehens.

Bei „Amts- und Rechtshilfefällen“ und „Sonstigen“ liegt kein kriminologischer Sachverhalt in der BAK-Statistik vor.

Originäre Zuständigkeit
Alle Fälle gem. § 4 Abs. 1 Z 1 bis 13 BAK-G.

Sonstige Fälle
Jene Fälle, die in keiner Form laut BAK-G in die Zuständigkeit des BAK fallen, wie Disziplinaranzeigen oder Irrläufer.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geschäftsanfall BAK 2018 33
Abbildung 2: Tatort nach Bundesland 39
Abbildung 3: Tatverdächtige 40
Abbildung 4: Geschlechterverteilung 41
Abbildung 5: Alter der Tatverdächtigen 42
Abbildung 6: Staatsbürgerschaft 43
Abbildung 7: Tatbeteiligungsform 44
Abbildung 8: Meldestellen 46
Abbildung 9: Aufbau des Abschnitts Prävention im Rahmen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) 51
Abbildung 10: Compliance- und Korruptionspräventionsberatungen im Rahmen der NAKS 52
Abbildung 11: Forschung im Rahmen der NAKS 53
Abbildung 12: Veranstaltungen zur NAKS 55
Abbildung 13: Integritätsbeauftragten Netzwerk (IBN) als Teil der NAKS 56
Abbildung 14: Bewusstseins- und Sensibilisierungsmaßnahmen im Rahmen der NAKS 57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fälle originärer Zuständigkeit nach dem führenden Delikt 34
Tabelle 2: Summe der Delikte der Fälle originärer Zuständigkeit 35
Tabelle 3: Fälle nach dem kriminologischen Sachverhalt 37
Tabelle 4: Delikte nach dem kriminologischen Sachverhalt 38

Literaturverzeichnis

Bertel/Schwaighofer: Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II (§§ 169 bis 321k StGB)[13] (2018).

Dimant: The Nature of Corruption: An Interdisciplinary Perspective, Kiel Institute for the World Economy, 2013/59, http://www.economics-ejournal.org/economics/discussionpapers/2013-59.

Eder-Rieder: Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht[5] (2019).

Hinterhofer/Rosbaud: Strafrecht Besonderer Teil II[6] (2016).

Höpfel/Ratz: Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch[2] (Stand: 1.12.2018).

Ifsits/Stempkowski: Wirtschaftskriminalität und Männlichkeit, juridikum 4/2017.

Marek/Jerabek: Korruption und Amtsmissbrauch. Grundlagen, Definitionen und Beispiele zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB sowie weitere praxisrelevante Tatbestände im Korruptionsbereich[11] (2018).

Reindl-Krauskopf/Huber: Korruptionsstrafrecht in Fällen (2014).

Schwind: Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen[23] (2016).

Dieses Projekt wird durch den Fonds für die Innere Sicherheit kofinanziert.